



AUF DEM WEG
ZUR NEUGRÜNDUNG
VON PFARREIEN

Eine Handreichung
des Bistums Dresden-Meißen



Impressum

Herausgeber

Bistum Dresden-Meißen
Andreas Kutschke, Generalvikar
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

E-Mail: info@ordinariat-dresden.de
Web: www.bistum-dresden-meissen.de

Inhalt

Geleitwort des Bischofs	5
1. Der Weg zu einem Pastoralkonzept	7
1.1 Vorklärungen	7
1.2 Der Erkundungsprozess: Herausforderungen und Aufgaben	10
1.3 Leitende Grundüberzeugungen unseres Glaubens	12
1.4 Prinzipien, die unser gemeinsames Handeln bestimmen	15
1.5 Ziele, die wir mit unserem Handeln verfolgen	20
1.6 Vereinbarung der Arbeitsweise	21
1.7 Wie geht es konkret weiter?	26
2. Rollen und Profile im Team der pastoralen Mitarbeiter/-innen	28
2.1 Arbeit im pastoralen Team	29
2.2 Der Ausdifferenzierung des pastoralen Dienstes Gestalt geben	30
2.3 Ein Beteiligungsprozess	32
3. Kirchenrechtliche Fragen	34
3.1 Bischöfliche Vorgaben zur Vorbereitung der Neugründung	34
3.2 Folgerungen aus den bischöflichen Vorgaben	34
3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	40
3.4 Anpassung der Arbeitsverträge	44
3.5 Aufwandsentschädigung	44
3.6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Pfarreien	45
3.7 Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten und Zahlungsverkehr	48
3.8 Nichtveranlagungsbescheinigung	49
3.9 Gläubiger-Identifikationsnummer	49
3.10 Optionserklärungen zur Umsatzsteuer	50
3.11 Schlüsselzuweisungsbetrag/Haushaltszuschuss	50
3.12 Siegel	50
4. Zeitschiene und Umsetzung der Neugründung	52
5. Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat	53
6. Anlagen	54

Geleitwort des Bischofs

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn,

im Rahmen des pastoralen Erkundungsprozesses werden die meisten Pfarreien unseres Bistums in den kommenden Jahren neue Strukturen erhalten und neu gegründet. Nach der Zeit des Kennenlernens und Zusammenwachsens werden so aus vielen Verantwortungsgemeinschaften neue Pfarreien. In dieser Weise stellen wir uns den aktuellen Herausforderungen der Zeit, passen unsere pfarrlichen Strukturen den Gegebenheiten an und bereiten sie auf die von uns vorzuplanende mittelfristige Zukunft vor. Damit nicht jede Pfarrei unnötigerweise selbst mit den analogen Verwaltungsaufgaben belastet wird, stellt Ihnen das Bischöfliche Ordinariat eine Fülle von Hilfsangeboten zur Verfügung. Dazu dient u. a. die Ihnen nun vorliegende Arbeitshilfe „Auf dem Weg zur Neugründung von Pfarreien“. In ihr sind viele Sachverhalte einheitlich geregelt, zusätzlich wird auf einen geschützten Internetbereich der Bistumshomepage verwiesen, auf dem Sie viele Fragen klären sowie viele Musterbriefe herunterladen und an Ihre Situation vor Ort anpassen können. Die hier angebotene strukturelle Entlastung in Verwaltungsfragen soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich weiterhin intensiv mit der Frage zu beschäftigen, in welcher Weise Sie vor Ort Kirche sein sollen und wollen.

Für diese Ihre Suche nach Christus segne Sie der allmächtige Gott.

Dresden, den 2. Oktober 2017

A handwritten signature in blue ink, reading "Heinrich Timmerevers". The signature is written in a cursive style with a cross at the beginning.

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

1. Der Weg zu einem Pastoralkonzept

1.1 Vorklärungen

Im Zuge der Neugründung einer Pfarrei ist es notwendig, dass sich die Kirche vor Ort vereinbart, wie sie ihr Leben gestalten möchte. Auftrag, Ziele und der gemeinsame Weg in die Zukunft werden in einem sogenannten „Pastoralkonzept“ zusammengetragen. Die Arbeit am Pastoralkonzept als Weiterentwicklung des biblisch begründeten Auftrags beginnt in der Regel nach der Neugründung einer Pfarrei.

Der im Folgenden beschriebene Ansatz zur Entwicklung eines Pastoral-konzeptes soll in der ersten Jahreshälfte 2018 den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren in den Pfarreien und Verantwortungsgemeinschaften in vier regionalen Informationsveranstaltungen näher erläutert werden. Außerdem wird die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung ab Herbst 2018 regionale Workshops anbieten, in denen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den neuen Pfarreien qualifiziert und unterstützt werden sollen, das Pastoralkonzept in der hier beschriebenen Weise zu gestalten.

Wenn Sie sich schon vorab etwas ausführlicher mit den Ideen beschäftigen möchten, die dem Ansatz zugrunde liegen, empfehlen wir Ihnen, den folgenden Text zu lesen.

Vor Drucklegung dieser Broschüre wurde das Pastoralkonzept im Rahmen der Priesterwerkwoche und bei einem Austauschtreffen, zu dem Gemeindeferenten/-innen, Mitglieder der Gremien und Steuerungsgruppen sowie Interessierte eingeladen waren, vorgestellt. Manche der dort geäußerten Rückmeldungen und Fragen mit der Bitte um Klarstellung sind in die folgenden Texte eingeflossen.

1.1.1

Was ist ein Pastoralkonzept?

Der Begriff „Konzept“ (von lat. conceptus/concipere) bedeutet „erkennen“, „verstehen“, „bestimmen“ oder auch „formulieren“. Ein Konzept kann also als konkrete „Entwurfsplanung“ sowie als ein vereinbartes „Vorgehensmodell“ verstanden werden – beide Auffassungen schließen sich nicht gegenseitig aus. Konzepte sollten einen verbindlichen Charakter haben: Ziele und Arbeitsweisen werden dort vereinbart. Zugleich müssen diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Deshalb besteht die eigentliche Herausforderung darin, „dass geklärt wird, welche Ziele mit dem Konzept verfolgt werden oder welche Vorstellungen mit dem Konzept verbunden werden.“¹

Daher sollte ein Konzept:

- eine Richtung angeben,
- Grundfragen klären,
- Klarheit und Transparenz schaffen,
- eine Orientierungshilfe bieten,
- ein gemeinsames Verständnis entwickeln,
- ein bewusstes Arbeiten im Sinne der gemeinsamen Ziele garantieren,
- gemeinsame Prinzipien vereinbaren, nach denen man handelt.²

In Anwendung auf die pastorale Arbeit bedeutet das:

Ein Pastoralkonzept ist eine Vereinbarung der Kirche vor Ort darüber, wie sie ihr Leben gestalten will. Es benennt, wozu Kirche da ist, aus welchen Überzeugungen sie handelt und auf welche Weise sie zu einem gelingenden Leben vor Ort beiträgt.

1 AD HOC Personal- und Organisationsberatung GmbH, Was ist ein Konzept und wie werden Konzepte entwickelt? S. 3, http://www.adhoc-beratung.ch/Download_Detail4.html, zuletzt abgerufen am 27.09.2017.

2 Vgl. ebd S. 3, zuletzt abgerufen am 27.09.2017

1.1.2

Ist das Vorliegen eines Pastoralkonzeptes Voraussetzung für die Neugründung der Pfarrei?

In den bischöflichen Vorgaben zur Vorbereitung der Neugründung einer Pfarrei im Bistum Dresden-Meißen vom 20.06.2017 heißt es: „Eine grundsätzliche pastorale Verständigung der Pfarreien zu der Frage ‚Wozu sind wir als Kirche da?‘ hat im Zusammenwirken mit den kirchlichen Orten und anderen kirchlichen Akteuren auf dem Territorium der zukünftigen Pfarrei stattgefunden und wurde ggf. bereits in einem biblisch begründeten Auftrag formuliert.“ Rückmeldungen ergaben, dass dies teilweise so verstanden wurde, als ob mit der Bitte um die Neugründung einer Pfarrei ein Pastoralkonzept vorliegen müsse. Insbesondere in Verantwortungsgemeinschaften mit mehreren Pfarreien ist dies in der Regel nicht zu leisten. Die Verständigung auf ein Pastoralkonzept ist ein kontinuierlicher Weg. Die schriftliche Formulierung des Konzeptes zu vereinbarten Zeiten ist lediglich ein wichtiges Mittel zur verbindlichen Verständigung und kein Selbstzweck. So spricht Bischof Heinrich Timmerevers bezüglich der Vorbereitung der Neugründung von „grundsätzlicher pastoraler Verständigung“ in Verbindung mit dem biblisch begründeten Auftrag.

In der Regel wird durch eine Verantwortungsgemeinschaft bis zur Neugründung eine pastorale Vereinbarung (im Idealfall biblisch begründeter Auftrag) vorgelegt. Nach der Neugründung beginnt auf Grundlage dieser Vereinbarung die Entwicklung eines Pastoralkonzeptes. Die Entwicklung eines Pastoralkonzeptes kann jedoch den Weg zur Neugründung begleiten, wenn dies aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs sinnvoll ist.

Die Pfarreien, die nicht neu gegründet werden, sollen vereinbaren, wie sie den Weg des Pastoralkonzeptes als Pfarrei und im Zusammenwirken mit den kirchlichen Orten, Gemeinschaften und Initiativen sowie in der Ökumene vor Ort gehen wollen.

1.2

Der Erkundungsprozess: Herausforderungen und Aufgaben

Seit Herbst 2013 finden in unserem Bistum Veranstaltungen zum Erkundungsprozess in verschiedenen Formaten statt. In den Gesamttreffen wurde dabei den Fragen nachgegangen: Wer sind wir? Welche Bilder von Kirche sind bei uns lebendig? Wo leben wir? Welches biblische Wort leitet uns? In vielen Verantwortungsgemeinschaften zeigte sich dabei folgende Entwicklung: Während am Beginn des Prozesses noch eine größere Gruppe von Interessierten mit auf dem Weg war, wurde die Zahl der Beteiligten immer geringer. Auch die Versuche, die Gemeinde(n) und kirchlichen Orte in der Breite für das Anliegen des Prozesses zu gewinnen, gestalteten sich nicht selten schwierig. Dennoch haben sich zahlreiche Engagierte in den Verantwortungsgemeinschaften aus Gemeinden und kirchlichen Orten gefunden, die an den benannten Fragestellungen gearbeitet haben. So wurde in einigen Verantwortungsgemeinschaften auch ein biblisch begründeter Auftrag formuliert, der die Erkenntnisse der Gesamttreffen bündelt und den von den Akteuren vor Ort selbst erkannten Auftrag Gottes beschreibt. Wie kann es gelingen, dass sich nun viele dieses Auftrags annehmen? Die Antwort scheint einfach: Wenn dieser Auftrag Bedeutsamkeit für das persönliche Leben besitzt.

Im Herbst 2017 sind wir an einem nächsten Punkt im Erkundungsprozess angelangt. Bischof Heinrich Timmerevers hat mit seinem Schreiben vom 26.06.2017 angekündigt, dass zwischen Advent 2017 und Sommer 2020 aus den Verantwortungsgemeinschaften Pfarreien gebildet werden sollen, durch die Form der Pfarreineugründung. Wenn im Jahr 2021 das 100-jährige Jubiläum der Neugründung unseres Bistums gefeiert wird, soll dieser Prozess abgeschlossen sein. In der üblichen Vorgehensweise gehört zur Neuausrichtung einer Pfarrei auch die Erarbeitung eines entsprechenden Pastoral Konzeptes, das über Auftrag, Ziele und Arbeitsweise vor Ort Auskunft gibt. In vielen Bistümern werden dafür entsprechende Vorlagen mit zu bearbeitenden Kriterien erstellt, das Konzept selbst entsteht in den pastoralen Räumen vor Ort.

Mittlerweile gibt es Erfahrungen und eine wissenschaftliche Studie³, die nach der Bedeutung solcher Pastoral Konzepte für die Pfarreien vor Ort fragen. Diese zeigen, dass die Wirksamkeit dieser Konzepte in der Regel minimal bis bedeutungslos ist. Meist investiert eine kleine Gruppe viel Mühe, Zeit und Kraft in die Erstellung der Konzepte, doch das Ergebnis hat kaum Bedeutung für das Leben in der Pfarrei vor Ort. Diese Tatsache zeigt, dass ein „Mehr desselben“ kein Gewinn sein kann. Zugleich ist klar, dass es in der Zeit vor und insbesondere nach der Neugründung einer Pfarrei für den gemeinsamen Weg aller kirchlichen Akteure vor Ort Orientierung und Anregungen zur Gestaltung des pastoralen Lebens braucht. Es wird eine Vereinbarung benötigt, an der sich das gemeinsame Handeln orientiert.

Die Situationen kirchlichen Lebens in unserem Bistum sind jedoch so unterschiedlich, dass es wenig sinnvoll erscheint, allgemeinverbindliche Lösungen für die pastorale Schwerpunktsetzung bzw. für ein Pastoral Konzept durch eine übergeordnete Instanz zu formulieren. Nur vor Ort kann realistisch eingeschätzt werden, was in der jetzigen Situation gefragt und angesagt ist. Ein Pastoral Konzept muss sich am Evangelium orientieren, dem Leben vor Ort folgen und diesem dienen. Nur so kann es Bedeutsamkeit erlangen und Wirkung entfalten.

Die folgenden Ausführungen sollen daher Anregungen geben, wie die neu gegründeten Pfarreien sowie die Verantwortungsgemeinschaften, in der es bereits eine Pfarrei gibt, zu einem Pastoral Konzept kommen, das wirklich Bedeutung für die Menschen vor Ort hat. Es werden Haltungen und eine Arbeitsweise empfohlen, die das Ziel des Erkundungsprozesses verfolgen, nämlich „uns und alle Menschen mit Christus in Berührung zu bringen“. Dieses Anliegen, das auf Evangelisierung und Erneuerung zielt, wird nicht selten als Überforderung und Zumutung wahrgenommen, vor allem angesichts der zu bewältigenden strukturellen Veränderungen. Das Einzige, was für manche neue Pfarrei als realistisch erscheint, ist eine möglichst reibungslose Anpassung des vorhandenen kirchlichen Lebens an die neuen Strukturen. Auch das ist eine legitime

³ Eines der neuesten Forschungsprojekte des Zentrums für angewandte Pastoralforschung (ZAP) Bochum stand unter dem Titel: „Pastoral Konzepte als Teil einer diözesanen Infrastruktur der Erfahrungssicherung“. Die von Christine Zimmerhof durchgeführte Studie, in der 104 in verschiedenen deutschen Diözesen erstellte Pastoral Konzepte ausgewertet wurden, wird im Frühjahr 2018 als Buch veröffentlicht. Die Studie wurde am 13.02.2017 bei dem Kongress des ZAP „Für eine Kirche, die Platz macht! Kompetenzen und Diskurse einer raumgebenden Pastoral“ in Bochum vorgestellt.

Entscheidung, die bewusst getroffen und formuliert werden kann. Dies bedeutet dann nicht, dass man sich für einen „Erkundungsprozess zweiter Klasse“ entscheidet, sondern dass man sich den Gegebenheiten realistisch stellt und eine für den jetzigen Zeitpunkt ehrliche Entscheidung trifft. Wenn Gott in der Kirche des Bistums Dresden-Meißen wirkt, in jeder Verantwortungsgemeinschaft oder neuen Pfarrei, in allen getauften und gefirmten Christen/-innen, ja letztlich in allen Menschen, dann wird er Wege finden, durch die er seine Kirche immer wieder erneuert.

1.3 Leitende Grundüberzeugungen unseres Glaubens

Die Offenbarung Gottes hat ein klares Ziel: das Heil des Menschen, sein Wohl, seinen inneren und äußeren Frieden. Schon die Erfahrungen des Volkes Israel zeigen, wie Gott über Jahrtausende und auf vielfältige Weise um die Liebe und Zuwendung seines Volkes wirbt: Lasst euch auf mich ein, vertraut mir, orientiert euch an mir, denn dann werdet ihr heil. Höhepunkt dieses Liebesverlangens Gottes nach dem Menschen und dessen Heil ist seine Menschwerdung in Jesus Christus. In ihm buchstabiert Gott mit jeder Faser seines Lebens, Redens und Handelns: „Ich liebe dich“, „Ich will, dass du bist und nie aufhörst, zu sein“, „Ich will, dass du heil bist“. Selbst Mensch werden: Ein konkreteres und näheres Am-Menschen-Sein gibt es nicht. Gott ist in Jesus Christus diesen Weg gegangen und geht ihn bis auf den heutigen Tag. So schreibt Papst Johannes Paul II.: „Jesus Christus ist der Hauptweg der Kirche. Er selbst ist unser Weg zum Haus des Vaters und ist auch der Zugang zu jedem Menschen.“⁴

Das Leitwort des Erkundungsprozesses „So da sein, wie ER da ist – uns und alle Menschen mit Christus in Berührung bringen“ geht von der Grundüberzeugung aller Christen aus: Der dreifaltige Gott hat sich uns in Jesus Christus offenbart und sich so den Menschen gezeigt. Er ist berührbar, hörbar, sichtbar, erfahrbar – er bekommt konkrete Bedeutung für unser Leben.

Bevor sich die Akteure einer neuen Pfarrei darauf verständigen, wie sie ihre Zukunft gestalten möchten, ist es empfehlenswert, sich gemeinsam einiger grundlegender Überzeugungen zu vergewissern, an denen sich das spätere Handeln orientiert.

⁴ Johannes Paul II., Enzyklika „Redemptor hominis“ vom 04.03.1979, Nr. 13.

1.3.1

Wir wollen alles tun, damit Menschen zu Christus finden können

Das Wesenselement des Erkundungsprozesses ist, Jesus Christus immer mehr kennenzulernen, die Beziehung zu ihm zu vertiefen und so im Glauben an ihn zu wachsen: Das ist ein nie endender persönlicher und gemeinschaftlicher Prozess, damit wir das tun können, wozu wir als Kirche da sind. „Diesem Ziel allein möchte die Kirche dienen: Jeder Mensch soll Christus finden können, damit Christus jeden einzelnen auf seinem Lebensweg begleiten kann“.⁵ Wer sich persönlich von Christus berühren lässt, ist fähig, als Berührter auf ihn zu verweisen.

Für uns im Bistum Dresden-Meißen bedeutet das konkret, dass wir alles tun, damit jeder Mensch in Sachsen und Ostthüringen Christus finden kann, denn „jeder ‚einzelne‘ Mensch [...] ist vom Geheimnis der Erlösung betroffen“.⁶ Dafür, dass unsere Mitmenschen eine Beziehung zu Gott eingehen, können wir nur den Weg bereiten und einen attraktiven und einladenden Rahmen gestalten.

1.3.2

Wir wollen Leidenschaft für die Menschen entwickeln

Als von Christus faszinierte und an ihm orientierte Menschen interessieren wir uns leidenschaftlich für das Leben, die Wünsche, die Sehnsüchte, vor allem aber die Schicksale, Nöte und Leiden der Menschen um uns herum. Denn wir haben zugelassen, dass Christus uns berührt und haben erkannt: „Der Mensch [...] ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss: Er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist“.⁷ So überschreitet unser Interesse die Grenzen von Partnerschaft, Familie, Freunden, Gemeinde tief aus der Herzmitte unseres Glaubens

⁵ Ebd. Nr. 13.

⁶ Ebd. Nr. 13.

⁷ Ebd. Nr. 14: „Der Mensch in der vollen Wahrheit seiner Existenz, seines persönlichen und zugleich gemeinschaftsbezogenen und sozialen Seins – im Bereich der eigenen Familie, auf der Ebene der Gesellschaft und so vieler verschiedener Umgebungen, auf dem Gebiet der eigenen Nation oder des eigenen Volkes oder vielleicht auch nur des eigenen Klans oder Stammes, schließlich auch im Bereich der gesamten Menschheits – dieser Mensch ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muß: er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt.“

heraus – wie zerbrechlich er auch immer sein mag. Dieses Überschreiten der Sorge um uns selbst kennen wir. Wenn wir geliebt werden, erfahren wir es; indem wir lieben, tun wir das für andere. In vielen Menschen, ob gläubig oder nicht, lebt eine bewundernswert liebevolle Großzügigkeit, die sich in großherzigem mitmenschlichem Engagement zeigt.

1.3.3

Wir wollen in der Beziehung zu Christus wachsen

Als Christen haben wir den Auftrag, im eigenen Menschsein auf „den Menschen“, auf Christus, zu verweisen. Er ist unsere Mitte, er ist unser Hausgenosse, Freund, Bruder, Herr. Die Mitte unseres Lebens und Strebens als Christen ist, mit ihm ebenso vertraut zu sein wie mit unseren Hausgenossen/-innen, unseren Partnern/-innen, Familienmitgliedern und Freunden/-innen. Das gelingt, wie in jeder Beziehung, nur über lebenslanges Interesse aneinander – mit Zeit füreinander, Wissen um die jeweiligen Freuden und Leiden und um das, was dem anderen wichtig ist. So kennt die Beziehung zu Christus auch ihre Höhen und Tiefen, Zeiten des Zweifels, der Wut und Trauer ebenso wie Hochzeiten der Nähe, Verbundenheit und eines tiefen Verständnisses. Deshalb ist Quelle und Ziel unseres Kircheseins, in dieser persönlichen Beziehung zu Christus individuell und gemeinschaftlich immer mehr zu wachsen.

1.3.4

Wir wollen nichts tun, das sich nicht an Christus orientiert

Bischof Heinrich erinnert uns: „Was uns fehlt, ist die Überzeugung, andere Menschen für Christus zu gewinnen. Damit meine ich: nicht nur über die Predigt, sondern vor allem in den Einrichtungen und durch jeden Einzelnen von uns. Papst Franziskus sagt: ‚Ich bin eine Mission‘. Das ist der Grundauftrag des Erkundungsprozesses: Fit zu werden, das Evangelium zu den Menschen zu bringen.“⁸

Wir wollen ganz persönlich und gemeinschaftlich nichts tun, was sich nicht an Christus orientiert. Das Ziel ist „das Heil der Welt“, das Heil aller. Sich an Christus orientieren bedeutet, von Christus ein Leben lang lernen; darauf hören, was Gottes Wille ist; das, was wir von Christus lernen und was uns fasziniert, miteinander teilen und andere daran teilhaben lassen und das, was wir von der Botschaft Jesu Christi verstanden haben, auch tun.

⁸ Bischof Timmerevers am 31.03.2017 in Limbach-Oberfrohna.

„Uns und alle Menschen mit Christus in Berührung zu bringen“ – das setzt also voraus, dass wir unsere eigene Christusbeziehung stärken, um das, was wir daraus als heilsam und frohmachend erfahren, mit anderen zu teilen.

*Es ist sinnvoll, als Grundlage eines Pastoralkonzepts einen **biblisch begründeten Auftrag** zu formulieren. Dieser hat zum Ziel, den Auftrag Gottes für die Menschen an einem konkreten Ort zu erkennen und ein biblisches Leitwort zu finden, das dafür Orientierung und Zuspruch geben kann. Aus der Überlegung, was mit dem Auftrag bewirkt werden soll, ergeben sich später Ziele und daraus entstehen Handlungsfelder, Maßnahmen und Angebote.*

1.4

Prinzipien, die unser gemeinsames Handeln bestimmen

Aus den oben genannten Grundüberzeugungen des Glaubens ergeben sich bestimmte Handlungsprinzipien. Es sind Maßstäbe und Haltungen, die allem Handeln zugrunde liegen sollten. Ihre Anwendung kann der Gefahr vorbeugen, mit hohem Aufwand pastorale Aktivitäten anzugehen, die den Grundüberzeugungen eigentlich nicht entsprechen.

1.4.1

Wertschätzung und Vertrauen

Wir begegnen uns in der Haltung von Wertschätzung und Vertrauen. Die gegenseitige Wertschätzung und grundsätzliches Vertrauen haben ihr Vorbild in Gott, der jeden Menschen bedingungslos annimmt. Wertschätzung und Vertrauen bedürfen der beständigen Aufmerksamkeit und Pflege, indem wir uns selbst und einander kontinuierlich in Erinnerung rufen, von Gott unbedingt angenommen zu sein.

1.4.2

Beziehungsorientierung

Wir zeigen ehrliches Interesse an der Lebenssituation, der Freude und Hoffnung, Trauer und Angst unserer Mitmenschen.⁹ Dieses Interesse sprengt den Kreis von Kerngemeinde oder Seelsorgebereich. Im gemeinsamen Gehen des Weges gilt es, die Perspektive des Evangeliums behutsam als relevante Lebensperspektive anzubieten.

⁹ Pastorale Konstitution Gaudium et Spes „Über die Kirche in der Welt von heute“ vom 7. Dezember 1965, Nr. 1.

1.4.3

Freiheit

Bei dem, was wir tun oder anstreben, ist darauf zu achten, dass es in Freiheit geschieht und möglichst dazu beiträgt, die innere und äußere Freiheit der Beteiligten zu stärken. Das Angebot Gottes, auf seine Liebe zu antworten und so sein rettendes Handeln im eigenen Leben zuzulassen, kann nur in aller Freiheit angenommen werden. „Was nicht in Freiheit gedeiht, gedeiht überhaupt nicht, auch nicht in der Nachfolge Christi.“¹⁰

1.4.4

(Eigen-)Verantwortung

Die von Gott geschenkte Freiheit ist nicht zu verwechseln mit unverbindlicher Beliebigkeit. Das Vorbild Christi ermutigt uns, unsere Freiheit zu nutzen, indem wir in der uns möglichen Weise Verantwortung übernehmen. Das betrifft nicht nur das eigene, individuelle Leben (Ehe, Familie, Beruf und Freundschaften), sondern auch die Übernahme von Verantwortung für die Nachbarschaft, das Dorf, den Stadtteil usw. In der Verantwortungsübernahme buchstabieren wir als Einzelne und als kirchliche Gemeinschaft vor Ort den Auftrag Jesu: betet, hört, sieht, erkennt, versteht, lernt, vergebt, verkündet, heilt, tröstet, stärkt, gebt ihr ihnen zu essen, treibt Dämonen aus u. v. a. m.

1.4.5

Partizipation

Durch die Taufe haben wir Anteil an Christus und sind mitverantwortlicher Teil der Kirche. Wir haben teil an der Sendung der Kirche und sind gerufen, die Gaben (Charismen), die wir von Gott erhalten haben, einzusetzen. Da alle Getauften durch den Heiligen Geist elementarer Teil und Mitträger/-innen von Kirche sind, ist es auch folgerichtig, dass bei konkreten Fragen oder Aufgaben möglichst viele darin einbezogen werden.¹¹ Dazu muss vorab definiert und vereinbart werden, welches Maß an Partizipation in welcher Frage möglich ist und wo die Grenzen liegen.

¹⁰ Bischof Wanke, Vortrag Werkwoche der Priester des Bistums Dresden-Meißen in Schmochtitz, 27.09.2016

¹¹ „Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Gemeindeferenten arbeiten dann professionell, wenn sie die Partizipation vieler fördern und die Delegation auf wenige abbauen.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Gemeinsam Kirche sein. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral*, Bonn 2015, S. 40.

Wenn das nicht klar ist, kommt es schnell zu Frustration und Ärger. Es bedarf einer genauen Klärung: Werden Vorstufen der Partizipation ermöglicht (Information, Resonanzräume und Expertisen)? Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen echter Partizipation (Mitbestimmung zulassen, Entscheidungskompetenzen teilweise abgeben, Entscheidungsmacht übertragen)?

1.4.6

Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip, das auf dem Solidaritätsprinzip¹² basiert, klärt die Zuständigkeiten, wer für welche Hilfe zuständig ist und wie sie zu geschehen hat: Was der Einzelne oder die kleinere Gemeinschaft eigenverantwortlich leisten kann, sollte nicht der größeren Gemeinschaft übertragen werden. Die Gemeinschaft soll nur dann in den Bereich der untergeordneten Einheiten eingreifen, wenn diese ihre Aufgaben aus eigener Kraft nicht erfüllen können. Diese Unterstützung folgt dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“. „Es soll so viel wie möglich vor Ort und so viel wie nötig gemeinsam geschehen. Dazu gehört, sich in der Verantwortungsgemeinschaft gegenseitig zu inspirieren und zu unterstützen. [...] Das Team muss gemeinsam auf das Ganze der Verantwortungsgemeinschaft schauen und sich gegenseitig stützen für den Dienst am Ganzen“.¹³

¹² Ausgangspunkt subsidiären Handelns ist die Grundhaltung der Solidarität. „Diese ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das „Gemeinwohl“ einzusetzen, das heißt, für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind. [...] Diejenigen, die am meisten Einfluss haben, weil sie über eine größere Anzahl von Gütern und Dienstleistungen verfügen, sollen sich verantwortlich für die Schwächsten fühlen und bereit sein, Anteil an ihrem Besitz zu geben. Auf derselben Linie von Solidarität sollten die Schwächsten ihrerseits keine rein passive oder gesellschaftsfeindliche Haltung einnehmen, sondern selbst tun, was ihnen zukommt, wobei sie durchaus auch ihre legitimen Rechte einfordern.“ Johannes Paul II., Enzyklika „Sollicitudo rei socialis“ vom 30.12.1987, Nr. 38 f.

¹³ Bischof Timmerevers am 31.03.2017 in Limbach-Oberfrohna.

1.4.7

Pluralität

Wenn wir von der „einen heiligen katholischen Kirche“ sprechen, dann ist damit neben der die ganze Welt umspannenden Dimension der Kirche auch das Zueinander von Einheit und Verschiedenheit angesprochen. „Einheit in Vielfalt“ lautet das Schlagwort, Vielfalt verstanden als Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit.¹⁴ Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des bischöflichen und vor Ort des priesterlichen Amtes, darauf zu achten und zu fördern, dass in allem Ringen um die Zukunftswege der Kirche die Einheit gewahrt und Vielfalt ermöglicht wird.

1.4.8

Struktur folgt dem Inhalt

Die Kirche ist kein Selbstzweck, sondern „Werkzeug“ zum Heil aller Menschen. Deshalb sind die Strukturen, in denen sich Kirche organisiert, auch kein Selbstzweck, sondern Mittel, Instrument, Vehikel. Sie müssen so angelegt sein, dass sie dem Auftrag der Kirche dienlich sind, mitzuwirken am Heilswirken Gottes. Kurz gesagt: Die Struktur muss dem Inhalt folgen. Wo sie das nicht tut, ist sie zu ändern. Das gilt selbstverständlich auch für die strukturellen Fragen der Neugründung der Pfarreien. Diese Fragen sind relativ und insofern können wir auch die Energien, die wir in ihre Bearbeitung investieren, relativieren. Konkret würde das z. B. bedeuten, im Dienste einer geistgewirkten Pastoral die Prioritäten unserer Alltagsgeschäfte und Treffen neu zu ordnen, sie um Zeiten und Räume für Beziehungskultur zu ergänzen und in adäquater Weise mit der Gestaltung der Sach- und Fachfragen zu verbinden.

¹⁴ Papst Franziskus hat das Thema in seiner Pfingstpredigt am 04.06.2017 aufgegriffen: „Alle wurden vom Heiligen Geist erfüllt und begannen, in anderen Sprachen zu reden“ (Apg 2,3-4). So beschreibt das Wort Gottes das Walten des Geistes, das zuerst über jeden Einzelnen kommt und dann alle miteinander in Verbindung setzt. Jedem gibt er eine Gabe und alle versammelt er in der Einheit. Mit anderen Worten: Derselbe Geist erschafft die Verschiedenheit und die Einheit und auf diese Weise formt er ein neues Volk, das vielfältig und geeint ist: die universale Kirche. Zuerst erschafft er einfallsreich und unvorhersehbar die Verschiedenheit, denn zu jeder Zeit lässt er neue und vielfältige Charismen aufblühen. Dann verwirklicht der gleiche Geist die Einheit: er verbindet, versammelt und stellt die Harmonie wieder her, [...] jene gottgemäße Einheit, die nicht Einförmigkeit ist, sondern Einheit in der Verschiedenheit.“, http://de.radiovaticana.va/news/2017/06/04/papstpredigt_zu_pfungsten_neues_volk_neues_herz/1316 Der Papst, dem das Amt der Wahrung der Einheit und der Ermöglichung der Vielfalt abliegt⁸²⁹.

Die genannten Prinzipien sind in Gemeinden und kirchlichen Orten nicht immer bewusst und eingeübt. Es ist daher sinnvoll, sich gemeinsam folgende Frage zu stellen: Was hat es für Konsequenzen für unsere Arbeitsweise, wenn wir die jeweiligen Prinzipien bei uns anwenden?

Folgende Aussagen können Grundvereinbarungen des gemeinsamen Arbeitens sein. Es empfiehlt sich, diese in regelmäßigen Abständen zu reflektieren.

- *Wir begegnen einander mit Wertschätzung und Vertrauen.*
- *Wir sprechen Konflikte mit den Betroffenen an und prüfen Spannungen und Kritik daraufhin, welche Hinweise sie zu Verbesserung oder Veränderung enthalten.*
- *Wir nehmen Fehler in Kauf, benennen sie offen und konstruktiv und suchen gemeinsam nach Wegen, daraus zu lernen.*
- *Wir rechnen mit Gottes Wirken in unserem Alltag.*
- *Wir machen Gelungenes sichtbar und kommunizieren es.*
- *Wir dienen auch denen, die uns nur gelegentlich und vorübergehend in Anspruch nehmen.*
- *Wir schaffen Raum für das wertschätzende Mit- und Nebeneinander von traditionellen und neuen Formen des Kircheseins.*
- *Wir fragen nicht nur, ob wir die Dinge richtig machen, sondern ob wir die richtigen Dinge tun.*
- *Wir orientieren unser Handeln dahingehend, dass es wirksam ist.*
- *Wir agieren geduldig, um fruchtbar zu sein.*
- *Wir lernen zu lernen. Dabei lassen wir uns mehr durch Erfahrungen und Erkenntnisse leiten als durch Konzepte.*
- *Wir pflegen unsere persönliche, geistliche und fachliche Weiterbildung.*

1.5

Ziele, die wir mit unserem Handeln verfolgen

Haben die Akteure vor Ort einen Auftrag erkannt, sollte geprüft werden, ob er dazu beiträgt, dass die Menschen vor Ort folgende Erfahrungen machen können:

1.5.1

Freude am Glauben erleben

Ziel ist, die Lebendigkeit des eigenen Glaubens als Schatz wahrzunehmen, die geschenkten Charismen zu entdecken und die jeweils eigene Berufung zu bejahen. Ferner gilt es, das gemeinsame Unterwegssein in Gemeinde, kirchlichen Orten, Bewegungen usw. als Reichtum zu entdecken, den jeweiligen Auftrag Gottes für die konkrete Situation vor Ort zu erspüren und anzunehmen.

1.5.2

Partizipation ermöglichen und ergreifen

Ziel ist, dass sich möglichst viele als mündige Glieder der Kirche verantwortlich an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens beteiligen und darüber eine neue Attraktivität christlichen Engagements entsteht.

1.5.3

Gemeinsam Verantwortung leben

Ziel ist, die vielfältigen Formen gelebter Verantwortung vor Ort wertzuschätzen und sie im Blick auf die Gesellschaft weiterzuentwickeln.

1.5.4

Zukunft gestalten

Ziel ist, die Kirche vor Ort angesichts der sich verändernden Wirklichkeit in Kirche und Gesellschaft zukunftsfähig zu gestalten. Dabei gilt es, unausweichliche Veränderungen nicht nur zu erleiden, sondern zu gestalten.

1.6

Vereinbarung der Arbeitsweise, mit der die Ziele umgesetzt werden sollen

Wenn geklärt ist, dass der Auftrag dazu beiträgt, die genannten Ziele zu erreichen, sollte auch das schon vorhandene pastorale Angebot dahingehend geprüft werden, ob es den angelegten Kriterien entspricht. Die folgende Vorgehensweise kann dabei hilfreich sein:

1.6.1

Sich einen Überblick verschaffen und Bestehendes hinterfragen

Zu empfehlen ist anfangs eine eingehende Reflexion der pastoralen Angebote, die es aktuell auf dem Gebiet der neuen Pfarrei gibt. Ziel ist, die Wirksamkeit der Veranstaltungen und Angebote auf den Prüfstand zu stellen und ggf. neue Schwerpunkte zu setzen. Empfehlenswert ist, zur „Bewertung“ des pastoralen Angebots die oben genannten Handlungsprinzipien und die vereinbarten Ziele als Maßstab anzulegen. Holen Sie dabei nicht nur die Meinung der Haupt- und Ehrenamtlichen ein, die sich bereits engagieren, sondern auch den kritischen Blick Außenstehender, denn Menschen, die nicht in das Geschehen involviert sind, können hilfreiche Beobachtungen einbringen.

An diesen Fragen können Sie sich orientieren:

- Ist die Struktur unserer Veranstaltung so angelegt, dass Gemeinschaft gestärkt und erfahrbar wird?
- Haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, neue Menschen kennenzulernen oder bleiben sie in ihren gewohnten Bezugsgruppen?
- Wie ist die Kultur des Umgangs miteinander? Wertschätzend und ermutigend oder kritisierend und destruktiv?
- Wie wirkt die Veranstaltung auf die, die nicht zur Kerngemeinde gehören oder gar keinen Bezug zur Kirche haben?
- Sind unsere Veranstaltungen so, dass sie dem unmittelbaren Umfeld Kontakt anbieten und sogar Gesprächsräume öffnen?
- Woran merken wir, dass sich unsere Feste und Feiern von denen unterscheiden, die in ähnlicher Weise von gesellschaftlichen Akteuren gefeiert werden?

1.6.2

Mögliche Erkenntnisse und Reaktionen

Diese Evaluation der Veranstaltungen führt eventuell zu unterschiedlichen Erkenntnissen:

- Ihre Angebote erfüllen die Kriterien und lassen es zu, dass sie wie bisher durchgeführt werden.
- Ihre Aktivitäten haben Potenzial und es sind lediglich Veränderungen nötig, um die Wirksamkeit zu erhöhen.
- Sie erkennen, dass Sie mit den bisherigen Angeboten die neu gesetzten pastoralen Ziele nicht erreichen können und es ist ratsam, die Angebote aufzugeben. Diese Erkenntnis bietet die Chance, bisher anderweitig gebundene Ressourcen freizulegen. Hinzu kommt, dass sich durch die Analyse Ihres Umfelds womöglich neue Handlungsfelder ergeben, in denen Sie als Kirche aktiv werden können.

Wenn Ihre Bewertung ergibt, dass Sie ihre pastoralen Aktivitäten ändern oder neu ausrichten sollten, sind folgende Hinweise hilfreich:

- Gehen Sie Änderungen in kleinen, konkreten Schritten an. Das bietet die Chance, mehr Menschen mit ins Boot zu holen und die gegangenen Schritte auch geistlich zu reflektieren. Übereiltes Vorgehen birgt die Gefahr, dass Menschen sich abgehängt fühlen.
- Arbeiten Sie projektbezogen: Durch die zeitliche Begrenzung fühlen sich vielleicht Personen zum Mitwirken animiert, die „erst einmal schauen“ und sich nicht für längere Zeit zu etwas verpflichten möchten.
- Gestehen Sie sich Fehlerfreundlichkeit zu! Durch Projektarbeit wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, Dinge erst einmal auszuprobieren. Ein überschaubarer zeitlicher und organisatorischer Aufwand trägt dazu bei, dass eventuell notwendige Korrekturen flexibel und mit geringerem Aufwand vorgenommen werden können.
- Es ist nicht notwendig, dass sofort die gesamte Pfarrei einen neuen Weg beschreitet. Sie können Formate wie Workshops oder Zukunftswerkstätten erst einmal in einem kleinen Kreis von Interessierten testen und im Anschluss versuchen, diese in das Leben der Pfarrei zu integrieren. Wichtig ist jedoch, dass die positiven Dinge, die daraus erwachsen, sichtbar gemacht werden, indem sie in die Gemeinde

und kirchlichen Orte hinein kommuniziert werden.¹⁵ Innerhalb der Pfarrei können auf diese Weise Energiequellen für Engagements entdeckt werden, die in den bisherigen Angeboten noch nicht abgebildet sind.

1.6.3.

Neue Handlungsfelder entdecken

Wenn Sie als Kirche über die Gemeindestrukturen hinaus aktiv werden, ist es ratsam, sich über die bestehenden gesellschaftlichen und sozialen Aktivitäten sowie die Situation der Menschen zu informieren.¹⁶ Sie werden dann auf engagierte Akteure gesellschaftlicher Gruppen und anderer christlicher Kirchen treffen, auf Menschen verschiedener Milieus (vgl. Sinus-Milieu-Studie), Rat-Suchende und Rat-Gebende. Das Konzil spricht von den „Menschen guten Willens“ (Pacem in terris), die außerhalb unserer verfassten Kirche nach einem gelingenden Miteinander suchen. In den meisten Fällen bestehen bereits Netzwerke eben dieser Akteure untereinander. Wer vernetzt arbeitet, ist ständig auf der Suche nach neuen Kooperationspartnern. Dabei ist das Grundanliegen die Erweiterung der Kompetenzen auf beiden Seiten: voneinander lernen und sich gegenseitig bereichern.

Wenn Sie als Kirche im Sozialraum der neuen Pfarrei aktiv werden, können folgende Hinweise nützlich sein:

- Versuchen Sie nicht, Parallelangebote zu schaffen, die bereits in anderer Form existieren, sondern suchen Sie nach schon bestehenden Handlungsfeldern, die den eigenen Überzeugungen und Leidenschaften entsprechen, um diese sinnvoll zu ergänzen.
- Vernetzung sollte nicht zuerst der Stärkung der Kerngemeinde dienen, sondern einem wirksamen und lebensfördernden Engagement im Sozialraum.
- Fragen Sie Gemeindeglieder, die sich bereits im Sozialraum rund um die Pfarrei gesellschaftlich engagieren, nach ihren Erfahrungen.

¹⁵ Für Anregungen, wie projektbezogenes Arbeiten in der Pfarrei gestaltet werden kann, empfehlen wir Ihnen folgende Seite: <http://www.pastoral-gestalten.de/etappenbeschreibungen/dritte-tiefenbohrung/> Weitere Impulse zu diesem Thema können Ihnen das Erzbistum Berlin sowie das Bistum Münster liefern, deren Pastoralkonzepte online abrufbar sind. Außerdem bietet die Projektfinanzierung unseres Bistums Ihnen die Möglichkeit, Ihre innovativen pastoralen Ideen in die Tat umzusetzen (vgl. Richtlinie zur Förderung pastoraler Projekte in den Verantwortungsgemeinschaften des Bistums Dresden-Meißen vom 29.08.2016, abrufbar unter: www.bistum-dresden-meissen.de/erkundungsprozess.)

¹⁶ Das Erstellen einer Sozialraumanalyse ist dabei sehr hilfreich. Zahlen zur Region Ihrer Pfarrei können unter <https://www.statistik.sachsen.de/> bzw. <http://www.statistik.thueringen.de/> abgerufen werden.

1.6.4

Handlungen reflektieren

Zur Kultur des pastoralen Lebens sollte ein regelmäßiger Blick auf das bisher Erreichte gehören. So können Sie erkennen, ob sich Ihr Engagement noch mit Ihren Zielen deckt und ob Sie als Kirche vor Ort dem Auftrag folgen, zu dem Gott Sie als Gemeinschaft berufen hat.

Bei der Reflexion können Sie sich an folgenden Fragen orientieren:

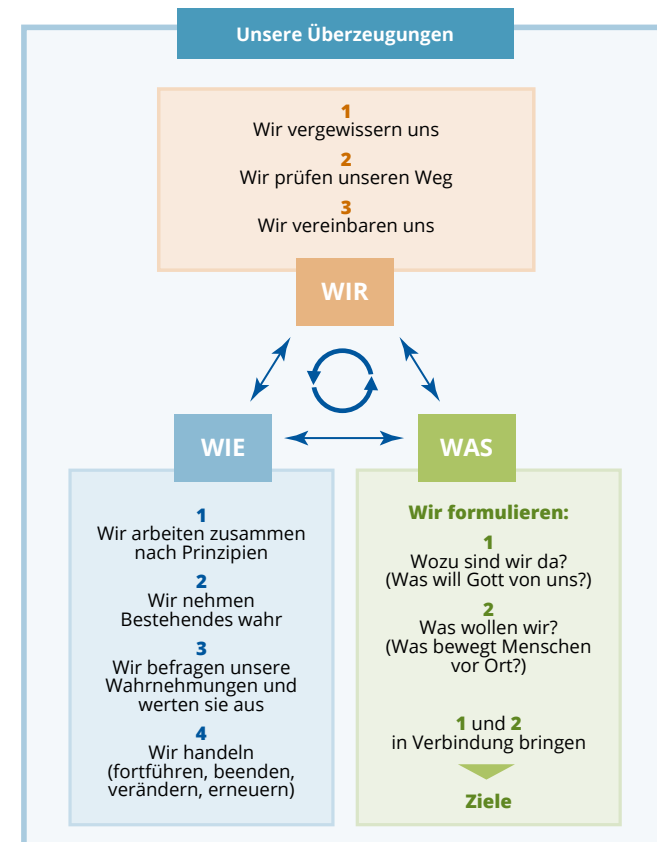
- Wie finden sich in dem, was wir tun, unsere Überzeugungen wieder?
- Hat das, was wir tun, einen Bezug zum Leben und zur Haltung Jesu? Dient es unserer Beziehung zu ihm?
- Dient das, was wir tun, dazu, die Beziehungen untereinander zu stärken oder zu verbessern – im Sinne der Haltung Jesu?
- Dient das, was wir tun, den Menschen innerhalb und außerhalb der aktiven Gemeinde, vor allem den Bedürftigen? Hilft es ihnen, in ihren alltäglichen Bezügen besser, heilsamer zu leben?
- Woran merken wir und die Menschen in unserer Umgebung, dass wir unser Handeln an Christus orientieren?

Folgende Hinweise können dabei hilfreich sein:

- Halten Sie in regelmäßigen Abständen (z. B. am Anfang, in der Mitte und am Ende einer PGR-Amtsperiode) und anlässlich eines Pfarrerswechsels inne und schauen Sie darauf, wie sich die pastoralen Aktivitäten in diesem Zeitraum entwickelt haben.
- Vergewissern Sie sich, ob Handlungsweise, Überzeugungen und Ziele noch im Einklang miteinander stehen.
- Wenn ungeplante und unplanbare äußere Umstände Sie zu Korrekturen veranlassen, nehmen Sie diese Störungen zum Anlass, sie bewusst zu gestalten.

Zusammenfassend lässt sich das Pastoralkonzept als ein Weg bezeichnen, der im Folgenden noch einmal grafisch dargestellt ist:

Das Pastoralkonzept als Weg



1.7

Wie geht es konkret weiter?

Die oben genannten Vorschläge in die Tat umzusetzen – das ist das Pastoral-konzept, wie es im Bistum Dresden-Meißen Gestalt annehmen soll. Es ist ein stetiger Kommunikationsprozess zwischen den verschiedenen Akteuren in der neuen Pfarrei, der den Austausch mit den kirchlichen Orten impliziert.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Pfarreineugründung sollen die Pfarreien einen Bericht an den Bischof über den Stand der pastoralen Situation und Überlegungen vor Ort geben. Empfehlenswert ist, dies in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren zu tun. Jede Pfarrei ist angehalten, dafür eine realistische Zeitschiene zu vereinbaren. Der Bericht bildet das Pastoral-konzept der Pfarrei ab. Er sollte die Antworten auf folgende Fragen beinhalten:

Was sind unsere Überzeugungen?

Was ist unser Auftrag?

Was sind unsere pastoralen Aktivitäten?

- Was tun wir wie, um unseren Auftrag umzusetzen?
- Was hindert uns warum daran, unseren Auftrag umzusetzen?
- Wie finden sich in dem, was wir tun, unsere Überzeugungen wieder?
- Wem nützt das, was wir tun – innerhalb und außerhalb der aktiven Gemeinde?
- Woran zeigt sich, dass unser pastorales Handeln aus unserer Beziehung zu Christus lebt?
- Was ergibt sich daraus für den Umgang mit unseren Finanzen und Immobilien?

Wie sieht unser Weg in die Zukunft aus?

- Wohin wollen wir uns weiterentwickeln?

Auch in den darauf folgenden Jahren soll die Reflexion dieser Fragen kontinuierlich weitergehen. Regelmäßiges Innehalten, der Rückblick auf Erreichtes und die Vorausschau auf Geplantes soll fester Bestandteil der Arbeitsweise des neuen Pfarrgemeinderats¹⁷ werden. Es ist ratsam, alle zwei Jahre eine solche Vergewisserung vorzunehmen und anschließend die Ergebnisse in geeigneter Weise der gesamten Pfarrei zugänglich zu machen.

In gleicher Weise berichtet der Sorbische pastorale Raum – für den aufgrund der besonderen Situation ein eigener Weg gewählt wurde – dem Bischof zwischen 2017 und 2025 alle zwei Jahre.

Die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung wird ab 2018 **regionale Workshops** anbieten, in denen die haupt- und ehrenamtlichen Akteure in den neuen Pfarreien qualifiziert werden sollen, das Pastoral-konzept in der hier beschriebenen Weise zu gestalten.

Wir wollen Sie ermutigen, sich auf diesen Weg zu begeben. Wenn pastorale Vereinbarungen mehr sein sollen als beschriebenes Papier, dann braucht es eine Verständigung darüber, welche Themen und Fragen für das eigene Leben und das Leben der Kirche in einer Region bedeutsam sind und welche die Beziehung zu Christus als Fundament haben. Dann kann die Auseinandersetzung mit diesen Fragen kraftspendend und nicht kraftraubend sein. Dann kann die Frage nach dem Auftrag Gottes in unserer Zeit eine attraktive Frage sein, weil sie mich und andere ganz persönlich betrifft. Und dann merken vielleicht sogar Menschen am Rande oder außerhalb der Kirche, dass sich dort etwas ereignet, an dem es lohnt, Anteil zu haben.

Ansprechpartner im Ordinariat: Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung.

¹⁷ Dieser Begriff kann sich im Zuge der Erstellung einer neuen Räteordnung für die neu gegründeten Pfarreien ändern.

2. Rollen und Profile im Team der pastoralen Mitarbeiter/-innen

Pastorale Mitarbeiter/-innen eröffnen und gestalten schwerpunktmäßig Räume, in denen Menschen versuchen, die Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie untereinander zu vertiefen, indem sie Glauben und Leben miteinander teilen. Maßgeblich für die Entwicklung der Rollen und Profile der verschiedenen pastoralen Berufe im Bistum Dresden-Meißen sind die im Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ formulierten Grundlinien. Darin heißt es: „Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Gemeindeferenten arbeiten dann professionell, wenn sie die Partizipation vieler fördern und die Delegation auf wenige abbauen. Hauptamtlichkeit ermöglicht also zum einen kompetentes Engagement der Kirche im Dienst an der Gesellschaft. Zum anderen dient sie der Entfaltung der Gaben und Charismen der getauften Frauen und Männer zum Aufbau des Leibes Christi.“¹⁸

Mit der sich wandelnden Sozialgestalt kirchlichen Lebens ergibt sich eine anspruchsvolle Entwicklungsaufgabe für die pastoralen Mitarbeiter/-innen. Sie sehen sich vielfältigen Erwartungen und ungewohnten Herausforderungen gegenüber und müssen der Gefahr begegnen, einem Muster der Addition folgend, immer mehr desselben zu tun und sich schließlich zu überfordern. Im Grunde ist ein Übergang angesagt: von permanenter Anpassung des Bestehenden zu einer wirklichen Erneuerung aus den Quellen, die am Ursprung jeder Glaubensbiographie und auch der Berufung in einen pastoralen Dienst stehen.

Eine Kernaufgabe der erst im Frühjahr 2014 in unserem Bistum geschaffenen Abteilung Personalentwicklung ist es, die Herausforderungen an den pastoralen Dienst zu reflektieren, Hilfen zur Orientierung und Selbstentwicklung der Einzelnen und der Dienstgemeinschaft zu geben und immer wieder die Wirksamkeit dieser Interventionen zu prüfen und sie gegebenenfalls neu zu justieren.

Eine Weichenstellung für die Ausgestaltung des pastoralen Dienstes wurde seit November 2015 gezielt umgesetzt:

¹⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Gemeinsam Kirche sein. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral*, Bonn 2015, S. 40

2.1 Arbeit im pastoralen Team

Pastorale Mitarbeiter/-innen bilden im Bistum Dresden-Meißen wo immer möglich Pastoralteams. Dieser Grundoption entsprechend wurden bis Juni 2017 etwa 95 % der pastoralen Mitarbeiter/-innen in jeweils zweitägigen Seminaren zur Teamqualifikation an diese Arbeitsweise herangeführt. Sie nutzen in zunehmendem Maße das Angebot eines anschließenden Teamcoachings im Hinblick auf die konkreten Herausforderungen vor Ort.

Die Arbeit der Seelsorger/-innen im Team entspricht der wachsenden Komplexität der Seelsorge in größeren pastoralen Räumen, denn aus der Gabenvielfalt in einem Team ergibt sich eine breitere Palette an Möglichkeiten, die Wirklichkeit adäquat wahrzunehmen und zu beurteilen und im Sinne des Evangeliums auf sie einzuwirken. Idealerweise ist das Pastoralteam der Pfarrei ein kreativer Ort, an dem im Hören auf Gott und aufeinander gemeinschaftliche geistliche Unterscheidung dessen stattfindet, wozu Kirche in diesem Lebensraum da sein soll und wie die hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter/-innen diesem Auftrag am besten dienen können.

Dem dienen

- das gemeinsame geistliche Tun,
- verlässliche Formate zum Austausch der Erfahrungen, der Abstimmung und der gegenseitigen Information,
- der Geist der Kooperation bei gleichzeitig arbeitsteiligem Einsatz,
- Berücksichtigung der Charismen der Einzelnen.

Erforderlich ist ein Wachstum in der Qualität der Kommunikation, was sich niederschlägt in

- ehrlicher Rückmeldung,
- regelmäßiger Überprüfung der Teamprozesse und des pastoralen Tuns,
- verlässlicher Erreichbarkeit.

Unter der Leitung des (leitenden) Pfarrers werden im Pastoralteam die Arbeitsfelder der einzelnen Mitglieder beschrieben. Darin wird das Team bei Bedarf von den Personalverantwortlichen des Bistums unterstützt. Alle Teammitglieder sind vom Bistum für den Bereich der ganzen Verantwortungsgemeinschaft bzw. der neugegründeten Pfarrei eingesetzt,

auch wenn sich aus der Abstimmung im Team lokale Schwerpunktsetzungen ergeben können. Die Teams werden in ihrer Arbeitsweise in der Regel von einem Denken und Arbeiten in Räumen (Zuständigkeitsbereichen) zum Denken und Arbeiten in Rollen und Prozessen übergehen. Ob die Teammitglieder eher mit bestimmten Aufgaben durch die ganze Pfarrei rotieren oder im Interesse einer kontinuierlichen Ansprechbarkeit eher für bestimmte Orte zuständig und dort schwerpunktmäßig antreffbar sind, entscheidet das Team. Wenn auch nach der Neugründung der Pfarreien „so viel wie möglich vor Ort und so viel wie nötig gemeinsam geschehen soll“, dann ist diese Aussage von Bischof Heinrich Timmerevers durch seine Feststellung zu ergänzen: „Das Team muss gemeinsam auf das Ganze der Verantwortungsgemeinschaft schauen und sich gegenseitig stützen für den Dienst am Ganzen.“¹⁹

2.2 Der Ausdifferenzierung des pastoralen Dienstes Gestalt geben

Das Arbeiten im Team zu erlernen, ist eine echte Herausforderung aus eingeübten Mustern. Die Einzelnen, die Pastoralteams und die Personalverantwortlichen des Bistums stehen vor großen Entwicklungsaufgaben:

- Die Rollen, Profile und Funktionen der Mitglieder im Pastoralteam und ihr Zueinander müssen geklärt werden. Das lässt sich wirksam nicht allein durch eine diözesane Vorgabe regeln. Hier braucht es eine Verständigung aller Beteiligten. Jeder Beitrag kann unsere Sichtweise weiten und die Qualität unserer Vereinbarungen erhöhen.
- Außerdem müssen z. T. selbstverständliche Standards der Personalführung und -entwicklung in unserem Bistum erst noch bekannt gemacht und in geeigneter Weise eingeführt werden. Hier tut sich ein enormer Bedarf an Fortbildung und Begleitung auf, dem angesichts begrenzter Ressourcen auf allen Seiten nur mit Klugheit und langem Atem begegnet werden kann.
- Durch die Neugründung der Pfarreien reduziert sich im Bistum die Anzahl der kanonischen Pfarrer. Das kommt dem Erfahrungswert entgegen, dass nicht alle Priester der Herausforderung der Leitung einer großen Pfarrei entsprechen können oder wollen. Neben den leitenden Pfarrern entsteht in den kommenden Jahren eine Gruppe von Priestern, die nicht in der Leitungsverantwortung für eine Pfarrei stehen, die aber im Presbyterium die größere Gruppe der Priester

im aktiven Dienst sein wird. Entscheidender aber ist, dass sich aus diesem Novum auch Anfragen an das Selbstverständnis des Priesters ergeben: Was ist der Kern der priesterlichen Berufung und welche Rolle spielt sie in der Entwicklung unserer Ortskirche?

- Den Gemeindeferenten/-innen ist die Verantwortung in der „zweiten Ebene“ vertraut. Aber haben sie den richtigen Namen, wenn dieser ganz auf „Gemeinde“, sogar scheinbar auf eine einzige, ausgerichtet ist, die nachweislich nicht selten in autoreferentiellem Anspruch auf Selbsterhalt statt auf Sendung und Dienst orientiert ist? Sie sind Mitarbeiter/-innen in einem pastoralen Erkundungsprozess, der sehr bewusst über den Horizont der Gemeinden hinausgehen möchte, der kirchliche Orte und pastorale Gelegenheiten ernst nimmt, in dem wir unsere Sendung zu und unseren Dienst an den Menschen verwirklichen.
- Für unser Bistum haben seit 2016 wieder bewährte berufstätige Männer die Ausbildung zum Ständigen Diakon begonnen. Wie soll diese Berufung profiliert werden und wie sollen Ständige Diakone mit Zivilberuf in ein Pastoralteam eingebunden werden?
- In spätestens 15 Jahren wird die Gruppe der Priester im Ruhestand größer sein als die der Priester im aktiven Dienst. Wie können sie ihren wertvollen Beitrag geben und dabei zum Aufbau einer Pfarrei gemäß einer gemeinsam mit den Getauften vereinbarten pastoralen Grundausrichtung beitragen?
- Wie können wir eine Entlastung der pastoralen Mitarbeiter/-innen, vor allem der Pfarrer, durch eine professionelle Unterstützung in Verwaltungsaufgaben erreichen?
- Wie sind andere hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter/-innen und bischöflich beauftragte Ehrenamtliche dem Team der Hauptamtlichen zugeordnet und wie werden sich deren Selbstverständnis und Arbeitsweise wandeln?

Die Reihe der großen Fragen und der Detailfragen lässt sich fortsetzen. Zu ihrer Beantwortung ist in der Abteilung Personalentwicklung im Hinblick auf die vorliegende Handreichung der Textentwurf „Orientierungen für die Entwicklung des pastoralen Personals“ entstanden, in dem unsere Erfahrungen und Erfahrungen aus anderen Bistümern gebündelt wurden.

In der Leitungsklausur des Bischofs mit der Bistumsleitung Anfang September 2017 hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die Antworten auf diese Fragen nicht in einem Papier vorgelegt werden können, sondern in einem Prozess mit breitestmöglicher Beteiligung aller Betroffenen gefunden, geschärft und vereinbart werden müssen.

¹⁹ Bischof Timmerevers am 31.03.2017 in Limbach-Oberfrohn.

2.3

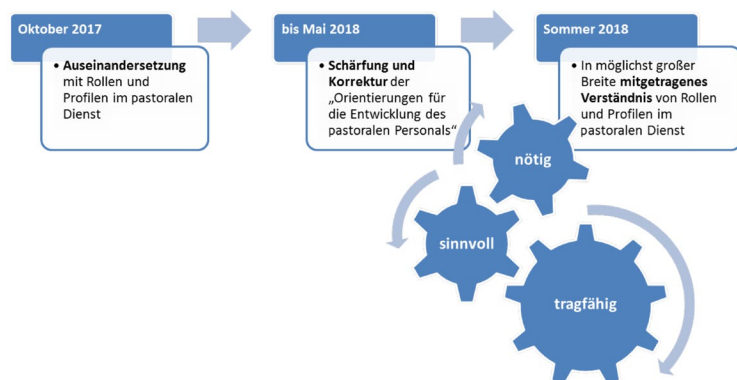
Ein Beteiligungsprozess

Der Textentwurf der Abteilung Personalentwicklung „Orientierungen für die Entwicklung des pastoralen Personals“ wurde als Beratungsgrundlage bereits zur Verfügung gestellt.

Bei der Realisierung des Beteiligungsprozesses ist uns wichtig, dass wir mit Rücksicht auf die Ressourcen jene Formate nutzen, die sowieso schon existieren und zu Räumen echter Partizipation werden sollen.

Im Laufe eines Jahres möchten wir bei einem möglichst breit mitgetragenen Verständnis darüber angelangt sein, was für die Wirksamkeit der pastoralen Dienste, für ihre Berufs- und Lebenszufriedenheit sinnvoll, tragfähig und notwendig erscheint.

Folgende Prozessschritte sind angedacht:



Wer sollte wann und wie beteiligt werden?

Wann	Wer	Was
20.09.2017 21.10.2017 24.10.2017	Priesterwerkwoche Diözesanpastoralrat Diözesankonferenz der Gemeindeferenten/-innen	Anstoß des Prozesses Rückmeldungen, Anregungen, Hinweise
25.10.2017 24.11.2017	Priesterrat Konferenz Regionalleiter der Gemeindeferenten/-innen	Wächter im Prozess ■ Beratung der Textvorlage „Orientierungen für die Entwicklung des pastoralen Personals“ ■ Beratung der Prozessarchitektur ■ Begleitung des Prozesses
bis Mai 2018	Pastoralkonferenzen Priesterkonferenzen Regionalkonferenzen Diakonatskreis(e) Dekanekonferenz Gespräche Bischof VG-Leiter Kapläne Laiengremien	Beratungen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten Auseinandersetzung mit Rollen und Profilen und dem Zueinander im pastoralen Dienst Schärfung und Korrektur der „Orientierungen für die Entwicklung des pastoralen Personals“
31.05.2018	alle Beteiligten	Rücklauf der Anmerkungen und Veränderungsvorschläge an die Personalabteilung
Juni 2018	Priesterrat Konferenz Regionalleiter der Gemeindeferenten/-innen	Auswertung der Ergebnisse
05.09.2018	Leitungsklausur des Bischofs	Beratung Entscheidung zur Umsetzung
		Fortschreibung

Wir sind überzeugt, dass das gemeinsame Ringen um ein von vielen geteiltes Verständnis bezüglich der anstehenden Fragen zur Ausformung der pastoralen Berufungen und ihres Zusammenwirkens zu einem Ergebnis führt, das eine höhere Qualität besitzt als die Arbeit der „Vordenker“ und zu einer breiteren Akzeptanz und Wirksamkeit in der Umsetzung beiträgt.

Ansprechpartner im Ordinariat: Abteilung Personalentwicklung

3. Kirchenrechtliche Fragen

Durch einen Brief von Bischof Heinrich Timmerevers wurden allen am pastoralen Erkundungsprozess Beteiligten am 20. Juni 2017 die Rahmenbedingungen erläutert, nach denen sich die Pfarreineugründungen richten.

3.1 Bischöfliche Vorgaben zur Vorbereitung der Neugründung einer Pfarrei im Bistum Dresden-Meißen vom 20. Juni 2017

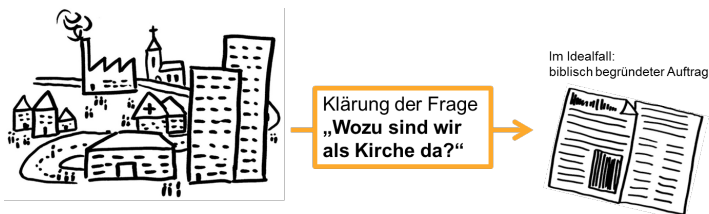
Den Brief im Wortlaut finden Sie als Anlage 6.3.

3.2 Folgerungen aus den bischöflichen Vorgaben

Aus dem Brief von Bischof Heinrich Timmerevers ergeben sich einige Punkte, die bei der Vorbereitung einer Neugründung beachtet werden sollen. Diese stellen sich wie folgt dar:

3.2.1 Pastorale Voraussetzungen für eine Neugründung

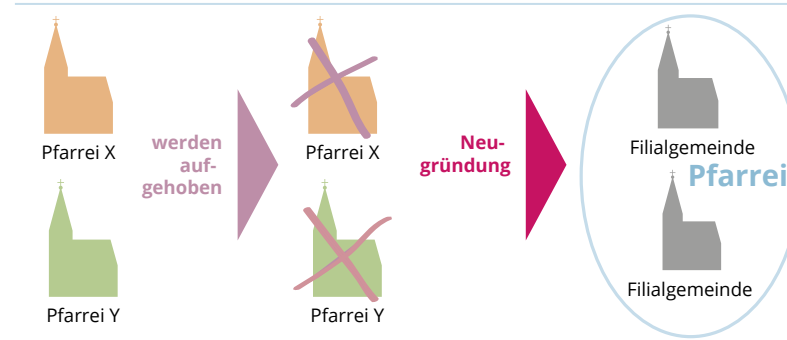
Eine **grundsätzliche pastorale Verständigung** der Pfarreien zu der Frage „Wozu sind wir als Kirche da?“ hat im Zusammenwirken mit den kirchlichen Orten und anderen kirchlichen Akteuren auf dem Territorium der zukünftigen Pfarrei stattgefunden und wurde ggf. bereits in einem biblisch begründeten Auftrag formuliert.



3.2.2 Rechtsform der Neubildung einer Pfarrei

Das Zusammengehen der Pfarreien einer VG geschieht als **Neugründung** einer neuen Pfarrei. Dabei tritt die neue Pfarrei sofort die Gesamtrechtsnachfolge aller bisherigen Pfarreien an.

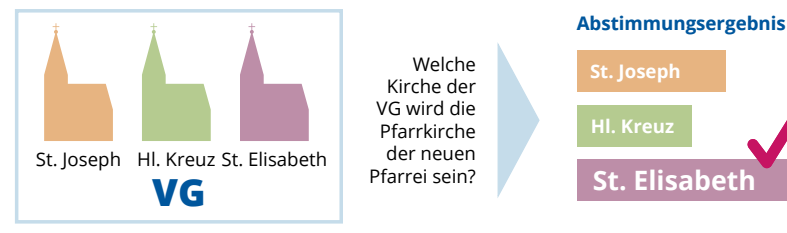
Beispiel



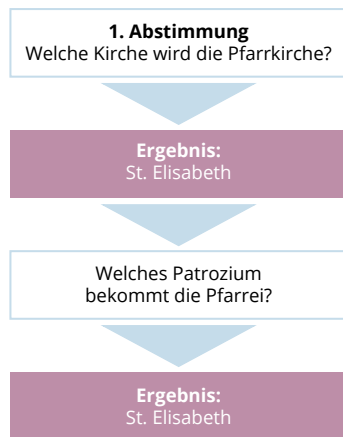
3.2.3 Reguläres Verfahren zur Benennung der Pfarrkirche und des Patroziniums der neuen Pfarrei

Die Steuerungsgruppe bereitet eine Vorlage für das in den PGRs zu beratenden **Votum** vor. Jeder einzelne PGR der bisherigen Pfarreien einer VG muss mehrheitlich positiv für eine Pfarrkirche votieren, deren Patrozinium für die neue Pfarrei übernommen wird. Der leitende Pfarrer legt dem Bischof das **Abstimmungsergebnis** und die **Protokolle der Abstimmungen** in den einzelnen PGRs zur Entscheidung vor.

Beispiel



In der Regel:



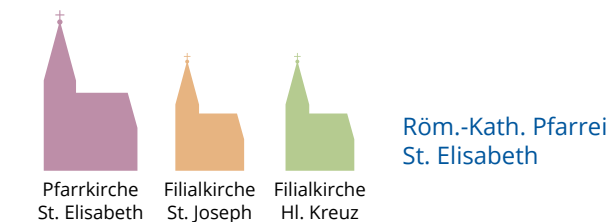
3.2.4

Verfahren zur Bestimmung des Patroziniums der neuen Pfarrei

Reguläres Verfahren:

Im Gründungsdekret sind eine Pfarrkirche und ggf. die Filialkirchen zu benennen. Filialkirchen sind alle übrigen ehemaligen Pfarrkirchen der VG. **Alle Kirchen behalten ihr Patrozinium.**

Beispiel



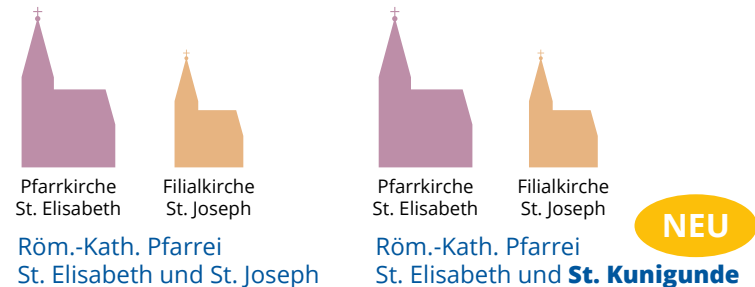
Außerordentliches Verfahren Stufe 1:

Sollte es zu **keinem** einheitlichen positiven Votum aller Pfarrgemeinderäte kommen, kann im Rahmen eines gestuften Verfahrens auch für ein **Doppelpatrozinium** votiert werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

Außerordentliches Verfahren Stufe 2:

Beispiel / Variante A

Beispiel / Variante B



Wenn für das Doppelpatrozinium kein mehrheitliches Votum der Pfarrgemeinderäte vor Ort erreicht wird, ist es aus pastoralen Gründen möglich, ein neues Patrozinium vorzuschlagen.

Beispiel



Sollte gar keine Einigung zustandekommen, entscheidet der Bischof, welches Patrozinium die Pfarrei erhält.

3.2.5

Name der Pfarrei

Der Name der Pfarrei enthält neben dem Patrozinium die Ortsbezeichnung des Sitzes der Pfarrei. Die Ortsbezeichnung ist eine kommunale Ortsbezeichnung.

Möglich wäre z. B.: Röm.-Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Eine Ansammlung von Ortsnamen oder Regionenbezeichnungen ist nicht vorgesehen.

Nicht möglich wäre z. B.:

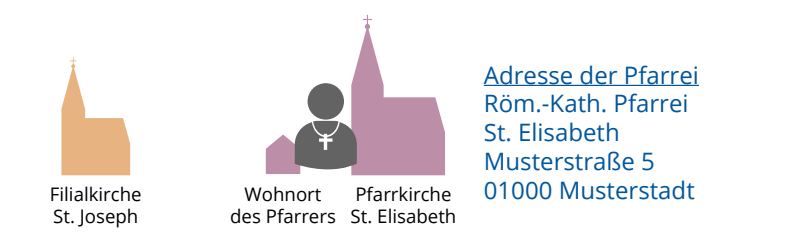
- Pfarrei Mariä Himmelfahrt Ebersbach-Neugersdorf-Leutersdorf-
Oppach oder
- Pfarrei Mariä Himmelfahrt Oberlausitz

3.2.6

Sitz der Pfarrei und Wohnort des Pfarrers

Der **Sitz der Pfarrei** ist am Ort der Pfarrkirche. Der Sitz der Pfarrei bestimmt die Postanschrift der Pfarrei. Der **Wohnort des Pfarrers** ist am Ort des Sitzes der Pfarrei.

Beispiel



3.2.7

Pfarrbüro

Das **zentrale Pfarrbüro** ist am Wohnort des Pfarrers und damit am Sitz der Pfarrei. In großflächigen Pfarreien können auch **dezentrale Pfarrbüros** zur Verfügung stehen, die jedoch nicht alle Funktionen des zentralen Pfarrbüros abbilden/vervielfältigen können.

Beispiel



3.2.8

Gottesdienstordnung und Katechese

Für die Kirchen und Kapellen der neuen Pfarrei ist ein **Gottesdienstplan** zu erstellen, der den augenblicklichen pastoralen und personellen Realitäten Rechnung trägt.

Die **Feier der Hochfeste sowie Taufen oder Trauungen** müssen nicht zwingend in der Pfarrkirche stattfinden. Sie können auch weiterhin in den Filialkirchen gefeiert werden. Eine Ausnahme stellt weiterhin der Gründonnerstag dar.

Zu klären ist, wie die **Katechese** (insbesondere Erstkommunion und Firmung) gesichert wird.

3.2.9

Weitere notwendige Klärungen vor der Neugründung

- Existenz eines genehmigten Haushalts in jeder Pfarrei
- Existenz eines aktuellen Inventarverzeichnisses in jeder Pfarrei
- aktuelle Pfarrchronik (wenigstens für die Amtszeit des aktuellen Pfarrers bzw. Pfarradministrators)
- Vorarbeiten hinsichtlich eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen mindestens so weit fortgeschritten sein, dass das Schutzkonzept für die neue Pfarrei zeitnah verabschiedet werden kann.
- Zusammenstellung und Übermittlung der in den Pfarreien vorhandenen Beauftragungen für Kommunionhelfer/-innen und Gottesdienstbeauftragte/Diakonathelfer an die Abteilung Kategoriale- und Gemeindepastoral und Beantragung der Verlängerung bzw. Neuausstellung.

3.2.10

Bischöfliche Berufungen und Beauftragungen

Mit Aufhebung einer Pfarrei läuft die bisherige Verleihung des Amtes als Pfarrer der Pfarrei „ins Leere“. Des Weiteren enden mit Aufhebung der Pfarrei auch alle weiteren bischöflichen Berufungen und Beauftragungen für die aufgehobene Pfarrei. Mit der Neugründung wird ein neuer Pfarrer ernannt und werden neue Beauftragungen gegeben.

3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Maßgebliche Zeitpunkte:

a) Aufhebung der alten Pfarreien: Mit Ablauf des Tages vor der Neugründung.

b) Neugründung: Tag der Neugründung um 00:00 Uhr

3.3.2 Gesamtrechtsnachfolge

Mit Aufhebung der Alt-Pfarreien wird deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unmittelbar auf die neue Pfarrei übergehen. Gleiches gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten inklusive den vorhandenen unselbständigen Betrieben und Einrichtungen der Pfarreien.

Mit Aufhebung der Pfarrei gehen deren im Grundbuch eingetragenen Grundvermögen auf die neu errichtete Pfarrei über. Das Grundbuch wird dadurch unrichtig und ist entsprechend zu berichtigen.

Sollte es in einer aufzuhebenden Pfarrei in Ausnahmefällen kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel eine rechtlich selbständige Kirchhofstiftung) bei den bisherigen Pfarreien geben, bleiben diese bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs des Dekretes zur Neugründung durch die neugegründete Pfarrei verwaltet, falls die Pfarrei bisher in die Verwaltung eingebunden war.

Die Vermögensverwaltung in der neuen Pfarrei erfolgt unter Beteiligung des neu berufenen Kirchenrats (siehe 6.2 Übergangsregelung Kirchenräte). Die weiteren bisherigen Kirchenräte der aufgehobenen Pfarreien werden gebeten, erforderlichenfalls unterstützend zur Seite zu stehen.

3.3.3 Definition Territorium

Das Territorium der neugegründeten Pfarrei wird gebildet durch die bisherigen Territorien der aufzuhebenden Pfarreien, die in der neu zu gründenden Pfarrei aufgehen.

3.3.4 Eigentumsverhältnisse

Ohne jede besondere Erklärung geht das Eigentum unmittelbar bei Neugründung auf die neue Pfarrei über (Gesamtrechtsnachfolge).

3.3.5 Vertragsverhältnisse

Die neue Pfarrei tritt unmittelbar in die bestehenden Vertragsbeziehungen der aufgehobenen Pfarreien mit allen Rechten und Pflichten und ohne jede Änderung des Status der Vertragsparteien ein. Die Vertragsverpflichtungen und Rechte wirken unmittelbar ab Neugründung für die neue Pfarrei.

Hilfreich ist eine Auflistung über bestehende Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen zu erstellen, z. B. Mietverträge, Rundfunkgebühren (GEZ), Verträge über die Abnahme von Gas, elektrischer Energie, Telekommunikationsunternehmen, Verträge mit Unternehmen, die Hausanschlüsse gewerbsmäßig vermieten bzw. Verträge über die Versorgung und Entsorgung, Einkaufs- und Lieferverträge, Versicherungsverträge, usw.

Unmittelbar nach der Neugründung erfolgt durch die neu gegründete Pfarrei die Mitteilung an die entsprechenden Vertragspartner über die Gesamtrechtsnachfolge. Dabei wird in dem Anschreiben auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen bzw. des Thüringer Finanzministeriums (Staatsanzeiger) und/oder auf das Dekret über die Gesamtrechtsnachfolge der neu gegründeten Pfarrei verwiesen.

Ein Musterbrief ist im Login-Bereich der Bistums-Homepage zu finden, deren Zugangsdaten mit dem Pfarreiversand mitgeteilt werden.

Ansprechpartner im Ordinariat: Justitiar des Bistums

3.3.6 Grundbuchberichtigung

Mit Neugründung einer Pfarrei werden die Grundbücher der aufgehobenen Pfarreien unrichtig. Das Ordinariat wird eine Grundbuchberichtigung herbeiführen. Eine Grunderwerbsteuer wird nicht fällig.

Die entsprechenden Anträge auf Berichtigung des Grundbuches wird das Ordinariat für die Pfarreien stellen. Dazu ist es notwendig, dass dem Ordinariat die Grundstücke und deren Verbuchung im Grundbuch bekannt gegeben werden. Sämtliche Grundstücke müssten im Inventar der Pfarrei enthalten sein. Im Regelfall reicht eine Überprüfung des Inventars und der Grundstücke aus. Betroffen sind auch grundstücksgleiche Rechte wie z. B. Erbbaurechte.

Alle von der Neugründung betroffenen Pfarreien müssen durch den Leiter der VG schriftlich bis vier Wochen vor Neugründungstermin eine aktuelle Aufstellung über den Bestand ihrer Grundstücke und gegebenenfalls der Lasten und Beschränkungen, laut Grundbucheintragung, an die Stabstelle Recht des Bischöflichen Ordinariates melden. Dafür kann eine Kopie der Anlage „G“ des Inventarverzeichnisses (soweit dieses vollständig ist) verwendet werden. Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Angaben sind durch Unterschrift des Pfarrers und zwei Kirchenratsmitglieder zu bestätigen.

Die Stabsstelle Recht des Bischöflichen Ordinariates führt die Beantragung der Grundbuchberichtigung aus. Anfallende Kosten trägt das Bistum.

Vordrucke der Anlagen zum Inventarverzeichnis sind im Login-Bereich der Bistums-Homepage zu finden.

Ansprechpartner im Ordinariat: Justitiar des Bistums

3.3.7

Baumaßnahmen

3.3.7.1

Umgang mit Baumaßnahmen während der Neugründungsphase

Übergang der Bauherrenschaft

Im Außenverhältnis, d. h. gegenüber Planern, Bauausführenden sowie Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, gehen sämtliche Rechte und Pflichten einer aufgehobenen Pfarrei automatisch auf die neu gegründete Pfarrei über (Gesamtrechtsnachfolge), d. h. alle Verträge und Baubescheide (Genehmigungen) sind für die Neupfarrei gültig. Diese ist demnach auch Schuldnerin für alle gegenwärtigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

Maßnahmen in der Planungsphase

Sofern der Bedarf an einer beabsichtigten Baumaßnahmen (weiter) besteht, verfolgt die neu gegründete Pfarrei das Vorhaben an Stelle der aufgehobenen Pfarrei. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere die Dokumentation behördlicher Genehmigungsverfahren sowie der Finanzierung vollständig an die Verantwortlichen der Neupfarrei übergeben wird. Die Bestimmungen der Bischöflichen Bauordnung gelten unverändert. Gegenüber aufgehobenen Pfarreien ausgereichte innerkirchliche Planungs- und Baugenehmigungen (BauO § 6) gehen automatisch auf die neu gegründete Pfarrei über. Sofern ein beantragtes oder genehmigtes Bauvorhaben nach Neugründung nicht realisiert werden soll, ist das Bischöfliche Ordinariat zu unterrichten.

Maßnahmen in der Realisierungsphase

Bereits begonnene Baumaßnahmen werden durch die Neupfarrei fortgeführt. Die abgeschlossenen Verträge behalten Gültigkeit. Sofern Nachträge oder Vertragsverlängerungen vereinbart werden müssen, empfiehlt sich eine Präambel, in der die Rechtsnachfolge der Neupfarrei für den bisherigen Auftraggeber dokumentiert wird. Die Bauordnung (BauO § 8) ist vollständig zu beachten.

Abrechnung von Baumaßnahmen und Gewährleistungsansprüche

Abgeschlossene Baumaßnahmen müssen gemäß Bauordnung § 10 gegenüber dem Ordinariat binnen sechs Monaten abgerechnet werden. Für Bauvorhaben, die im ersten Jahr nach der Neugründung einer Pfarrei abzurechnen sind, wird die Frist seitens des Bischöflichen Ordinariats auf neun Monate verlängert.

Die Zuständigkeit für die Abrechnung liegt bei der Eigentümerin, d. h. bei der neu gegründeten Pfarrei mit ihren Organen. Die Zuständigen der vormaligen Eigentümer-Pfarrei werden hierfür um umfassende Unterstützung gebeten.

Bestehende Gewährleistungsansprüche gehen gesetzlich auf die neu gegründete Pfarrei über und sollten von dieser ggf. mit Nachdruck verfolgt werden. Sofern vorhanden, ist die Übergabe von Gewährleistungslisten und entsprechender Terminüberwachungs-Datensätzen auf die Verantwortlichen der neu gegründeten Pfarrei hilfreich.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Bau

3.3.7.2

Baumaßnahmen nach der Neugründung

Größere Baumaßnahmen haben mittel- und langfristige Auswirkungen auf die pastoralen und finanziellen Bedingungen der Pfarrei. Aus diesem Grund ist nach der Neugründung ein aus dem Pastoralkonzept abgeleitetes Standort- und Liegenschaftskonzept zu entwickeln. Solange dieses nicht vorliegt, ist es notwendig, dass sich eine Pfarrei vor einer geplanten Baumaßnahme, unter Einbindung der pastoralen und vermögensverwaltenden Gremien der Pfarrei, über die Grundzüge eines Standortkonzeptes einigt. Dieses soll sich aus dem pastoralen Auftrag der Pfarrei begründen und die strukturellen Rahmenvorgaben berücksichtigen, die sich insbesondere aus den Vorgaben der Flächenrichtlinie, den finanziellen Möglichkeiten sowie bereits getroffener Entscheidungen durch ein qualifiziertes Votum vor der Neugründung ergeben.

Ansprechpartner im Ordinariat: Prozessberater/-in (Pastoralabteilung)

3.4

Anpassung der Arbeitsverträge

Auch ohne eine Anpassung des Namens des Arbeitgebers gehen alle arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten auf die neugegründete Pfarrei im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge über. Die Abteilung Personalverwaltung des Bistums Dresden-Meißen wird die entsprechende Ummeldung im Sozialversicherungs-System vornehmen. Die gegebenenfalls erforderlichen Betriebsnummern werden vom Bistum beantragt bzw. die Beantragung wird vom Bistum vorbereitet.

3.5

Aufwandsentschädigung

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen auch Vereinbarungen zu Aufwandsentschädigungen auf die neue Pfarrei über. Soweit durch die Neugründung mehrere solcher Vereinbarungen, die eine Person betreffen, zusammenfallen, ist eventuell eine Anpassung wegen einer möglichen Überschreitung von Grenzwerten (Stand November 2017: 175,- €) notwendig.

3.6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Pfarreien

3.6.1

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der aufzuhebenden Pfarreien

Die Haushaltsführung und Buchhaltung der aufzuhebenden Pfarreien ist zum Tag der Aufhebung abzuschließen.

Die Barkassen der aufgehobenen Pfarreien sind abzuschließen und der Endbestand ist an die neu zu gründende Pfarrei zu übergeben.

Die genehmigten Haushaltsplanansätze des laufenden Haushaltsjahres gehen auf die neugegründete Pfarrei über. Dazu sind die noch nicht in Anspruch genommenen Planansätze der aufgehobenen Pfarrei durch die für das Haushaltswesen verantwortliche Person zu ermitteln. Die Beschreibung der auszuführenden Arbeitsschritte können der Homepage entnommen werden. Das Bischöfliche Ordinariat leistet dabei auf Anfrage auch vor Ort Unterstützung. Die erzeugte Datei ist an die für das Haushaltswesen der neu zu gründenden Pfarrei verantwortliche Person zu übermitteln.

Für jede aufgehobene Pfarrei ist ein vollständiger Abschluss (Schlussrechnung) über das Rumpffjahr zum Zeitpunkt der Aufhebung zu erstellen, der den Standards der Jahresrechnung entspricht. Dieser ist durch den Pfarrer und Kirchenrat der neu gegründeten Pfarrei zu bestätigen und spätestens drei Monate nach Neugründungstermin beim Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Die dem Abschluss beizufügenden Unterlagen sowie Formularvordrucke für ein Kassenübergabeprotokoll können der Homepage entnommen werden.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.6.2

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der neu gegründeten Pfarrei

Das gesamte Vermögen der aufgehobenen Pfarreien geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unmittelbar auf die neu gegründete Pfarrei

über, d. h. an dem Tag übernehmen die Organe der neu gegründeten Pfarrei die Bewirtschaftung des Haushaltes mit allen Rechten und Pflichten.

Bis vier Wochen vor Neugründungstermin ist durch den Leiter der Verantwortungsgemeinschaft schriftlich an den Generalvikar mitzuteilen, welche Person durch die neu zu gründende Pfarrei mit der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung beauftragt wird.

Die neu gegründete Pfarrei ist zum Zeitpunkt des Gründungsdatums als eine neue Pfarrei in der Kirchlichen Finanzbuchhaltung anzulegen. Die dafür notwendige neue Gemeindeganziffer wird durch die Meldestelle des Bistums vier Wochen vor Neugründung an den Leiter der Verantwortungsgemeinschaft bekannt gegeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Buchführung der neu gegründeten Pfarrei durch die Zentralrendantur durchführen zu lassen. Sollte diese Dienstleistung in Anspruch genommen werden, ist dies schriftlich dem Generalvikar drei Monate vor dem Neugründungstermin durch den Leiter der VG anzuzeigen.

Die Einrichtung der Kirchlichen Finanzbuchhaltung der neu gegründeten Pfarrei ist unmittelbar nach Gründungsdatum vorzunehmen. Auf Antrag leistet das Bischöfliche Ordinariat Unterstützung.

Für die Haushaltsführung der neu zu gründenden Pfarreien sind deren vermögensverwaltenden Organe verantwortlich. Die aus dem laufenden Haushaltsjahr noch zur Verfügung stehenden Planansätze der kirchenaufsichtlich genehmigten Haushaltspläne der aufgehobenen Pfarreien sind in das Haushaltswesen der neu gegründeten Pfarrei zu überführen, d. h. es erfolgt eine Zusammenführung der Haushaltspläne zu einem Haushaltsplan. Die Zusammenführung der Restplanansätze der einzelnen Haushaltspläne zu einem Haushaltsplan erfolgt in elektronischer Form durch die verantwortliche Person für das Haushaltswesen der neu gegründeten Pfarrei. Die Beschreibung der auszuführenden Arbeitsschritte können der Homepage entnommen werden. Das Bischöfliche Ordinariat leistet dabei auf Anfrage vor Ort Unterstützung.

Danach sind diese Haushaltsplanansätze in das für das Haushalts- und Rechnungswesen anzuwendende Programm der neu gegründeten Pfarrei (KiFibu) einzupflegen.

Die Haushaltsplanung für das folgende Kalenderjahr nach der Neugründung wird von der neu gegründeten Pfarrei vorgenommen.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.6.3

Abzuführende Kollekten und Kollekten-Identifikations-Nummer

Von den aufzuhebenden Pfarreien sind die laut Kollektenplan an das Bistum abzuführenden Kollekten bis zum Tag der Aufhebung verpflichtend an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen. Sollte eine Kollekte nicht abgehalten worden sein, ist gegenüber dem Ordinariat eine „Fehlmeldung“ abzugeben. Die Kollekten-Identifikations-Nummern der aufgehobenen Pfarreien sind für Kollekten ab Aufhebung nicht mehr gültig.

Die Kollekten-Identifikations-Nummer der neu zu gründenden Pfarrei wird vier Wochen vor Neugründungstermin durch das Bischöfliche Ordinariat an den Leiter der Verantwortungsgemeinschaft mitgeteilt. Für Kollekten ab dem Tag der Neugründung ist nur noch diese neue Kollekten-Identifikations-Nummer zu verwenden.

Im Fall der Notwendigkeit einer Nachzahlung von Kollekten, die vor dem Tag der Neugründung gehalten wurden, sind diese unter Verwendung der Kollekten-Identifikations-Nummer der neu gegründeten Pfarrei und der Buchungsnummer der Kollekte an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.6.4

Zweckbestimmte Gelder

Zweckbindungen können sich aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungsbescheiden ergeben.

- a) Zweckbindungen von Spenden bleiben nach der Neugründung der neuen Pfarrei bestehen. Voraussetzung ist, dass eine ausdrückliche Zweckbindung vorlag und dokumentiert wurde. Dieses ergibt sich regelmäßig aus dem originalen Spendenbeleg oder der Buchhaltung, wo die Zweckbestimmung der Spende zum Zeitpunkt der Verbuchung unter dem Titel „zweckgebundene Spenden“ oder „Sonderkollekte für ...“ gebucht ist. Nachträgliche Zweckbestimmungen sind nicht zulässig. Die nachträgliche Änderung von Urkunden oder Dokumenten ist rechtswidrig.
- b) Zweckbindungen von Stiftungen ergeben sich aus dem Stiftungszweck. Dieser ist in der Stiftungsurkunde dokumentiert und wird durch die Neugründung der neuen Pfarrei nicht berührt.
- c) Zweckbindungen aus Zuwendungsbescheiden bleiben bestehen.

d) Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rücklagen auf die neue Pfarrei über. Es ist zwischen harten Zweckbindungen (siehe Ziffer a)) und den lediglich sogenannten „zweckbestimmten Rücklagen“ zu unterscheiden. Bei letzteren dienen die sogenannten Zweckbestimmungen in der Regel der Sortierung des Eigenkapitals und können durch die Pfarrei bzw. ihre vermögensverwaltenden Organe geändert werden. Sollte das vermögensverwaltende Organ einer Pfarrei Vermögen der Pfarrei einer harten, also rechtlich verbindlichen Zweckbindung zuführen wollen, z. B. Stiftung, so bedarf die Rechtswirksamkeit dieses „Entäußerungsakts“ der Pfarrei immer der ausdrücklichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.7 Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten und Zahlungsverkehr

Unmittelbar nach Bestätigung des Antrages auf Neugründung der Pfarrei durch den Ortsordinarius, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin der Neugründung, sind durch den Leiter der Verantwortungsgemeinschaft die Kreditinstitute, mit denen die aufzuhebenden Pfarreien Vertragsbeziehungen unterhalten, schriftlich über die Neugründung zu informieren und ein Beratungstermin zu vereinbaren. Die Banken gewähren in der Regel Unterstützung.

Mit der Neugründung der Pfarrei (K. d. ö. R.) wird diese banktechnisch als Neukunde der Bank angesehen. Im Folgenden kommt es damit zur Neueröffnung von Konten und Depots sowie gegebenenfalls zur Umschreibung vorhandener Darlehen. Die bisherigen Konten und Depots der aufgehobenen Pfarreien werden im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge faktisch der Verfügungsberechtigung der neuen Pfarrei unterstellt.

Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken, wie z. B. der LIGA Bank e. G., werden auf die neue Pfarrei nach den jeweiligen Regeln übertragen.

Die bei der Bank vorzulegende Legitimationsurkunde der neuen Pfarrei ist das Dekret über die Neugründung, einschließlich der Nennung des gesetzlichen Vertreters. Dieser unterschreibt die Bankvollmachten für die von der Pfarrei mit Bankgeschäften beauftragten Personen. Hierbei ist auch an die Leiter von Einrichtungen der Pfarrei, wie z. B. Kindertagesstätten oder Altenheime, zu denken.

Die LIGA Bank e. G. ist durch das Bistum bereits allgemein über die Neugründungen von Pfarreien informiert worden und steht den Pfarreien für Beratung und Hilfestellungen zur Verfügung.

Die Musterbriefe und Formularvordrucke sind im Login-Bereich der Bistums-Homepage zu finden.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.8 Nichtveranlagungsbescheinigung

Unmittelbar nach Neugründung ist beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt durch die neu gegründete Pfarrei mit Einreichung einer Kopie des Dekretes eine neue Nichtveranlagungsbescheinigung und bei Bedarf eine neue Steuernummer zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Homepage oder unter www.formulare-bfinv.de zu finden. Das ausgefüllte Formular ist unter Verwendung des ebenfalls auf der Homepage zu findenden Musterschreibens beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Nach Erhalt der neuen Nichtveranlagungsbescheinigung ist zeitnah eine Ausfertigung dem Bischöflichen Ordinariat und den Hausbanken zuzuleiten.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.9 Gläubiger-Identifikationsnummer

Die neu gegründete Pfarrei hat unmittelbar nach Neugründung eine neue Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank zu beantragen. Diese Beantragung erfolgt online bei der Deutschen Bundesbank unter www.glaebiger-id.bundesbank.de.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.10

Optionserklärungen zur Umsatzsteuer (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG)

Die von den aufzuhebenden Pfarreien abgegebenen Optionserklärungen wirken im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auch für die neue Pfarrei. Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt der neu gegründeten Pfarrei die Bekanntmachung über die Gesamtrechtsnachfolge und informiert die neue Pfarrei über die erfolgte Abgabe der Mitteilung an das Betriebsstättenfinanzamt.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.11

Schlüsselzuweisungsbetrag/Haushaltszuschuss

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 findet eine neue Schlüsselzuweisung im Bistum Dresden-Meißen Anwendung. Diese regelt die Verteilung des ordentlichen Bistumszuschusses auf die Pfarreien des Bistums. Die für die Verteilung der Gelder zugrunde gelegten Parameter sind die Katholikenzahl und die Territoriumsgröße. Mit der Neugründung entsteht in der Regel aus der Verantwortungsgemeinschaft eine Pfarrei als juristische Person. Der Haushaltszuschuss der neu gegründeten Pfarrei ermittelt sich im Jahr der Neugründung aus der Summe der den aufzuhebenden Pfarreien zugesagten Haushaltszuschüssen, soweit diese noch nicht geflossen sind.

Ansprechpartner im Ordinariat: Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

3.12

Siegel

Unmittelbar nach der terminierten Mitteilung, dass die neue Pfarrei gegründet wird, kann mit dem Entwurf des neuen Siegels begonnen werden. Erst jetzt gelten nämlich das Patrozinium und der Pfarreiname als genehmigt, die die wesentlichen Grundlagen für die Gestaltung sind.

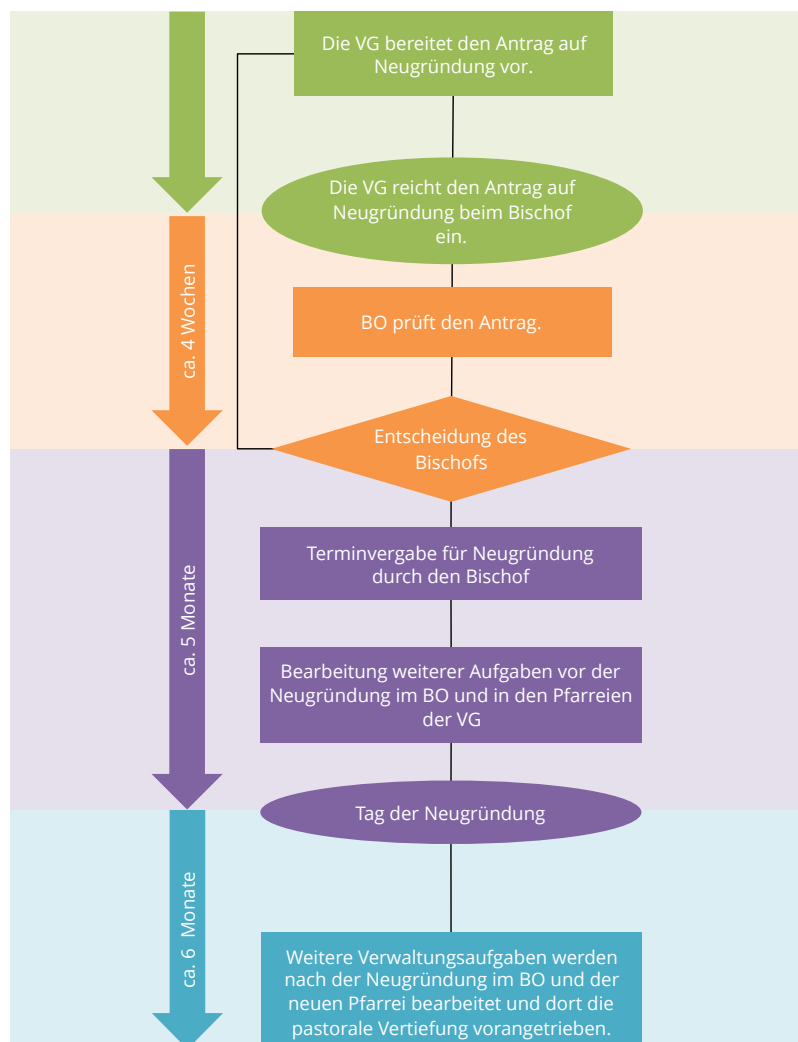
Wir empfehlen, dass für die Gestaltung ein Grafiker beauftragt wird. Mitunter kann für das Siegelbild aber auch die Grafik eines bereits bestehenden Siegels verwendet werden.

Die Siegelordnung (KA 58/2017) ist zu beachten und ggf. in den relevanten Punkten mit dem Grafiker zu besprechen, um Korrekturen und damit unnötige Kosten zu vermeiden.

Federführend für die Erstellung des Entwurfs ist der leitende Pfarrer der VG oder ein von ihm Beauftragter.

Der Siegelentwurf wird dem Generalvikar spätestens zwei Monate vor dem Neugründungstermin zur Genehmigung vorgelegt. Entspricht er der Siegelordnung und den Erfordernissen, wird das Siegel genehmigt, durch das Bischöfliche Ordinariat verfertigt und im Rahmen der Neugründung, mitsamt der neuen Matrikelbücher, durch den Bischof übergeben.

4. Zeitschiene und Umsetzung der Neugründung



5. Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat

Generalvikar

Andreas Kutschke
 Telefon: 0351 3364-728 (Sekretariat)
 E-Mail: generalvikar@ordinariat-dresden.de

Justitiar

OR Stephan v. Spies
 Telefon: 0351 3364-722 (Sekretariat)
 E-Mail: justitiar@ordinariat-dresden.de

Kirchenrecht

OR Stephan Thuge
 Telefon: 0351 4844-763
 E-Mail: stephan.thuge@ordinariat-dresden.de

Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung

Elisabeth Neuhaus/Dr. Christian März/Matthias Mader/Steffen Hollmann
 Telefon: 0351 3364-701 (Sekretariat)
 E-Mail: pastoral@ordinariat-dresden.de

Abteilung Personalentwicklung

Benno Schäffel/Monika Münch/Steffi Barth
 Telefon: 0351 3364-794 (Sekretariat)
 E-Mail: personal@ordinariat-dresden.de

Referat Finanzaufsicht über Pfarreien

Annette Wowtscherk
 Tel.: 0351 3364-735 (Sekretariat)
 E-Mail: annette.wowtscherk@ordinariat-dresden.de

Referat Bau

Kay Gräbert
 Telefon: 0351 3364-726 (Sekretariat)
 E-Mail: kay.graebert@ordinariat-dresden.de

Die Postadresse lautet:

Bischöfliches Ordinariat
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84
 01309 Dresden

6. Anlagen

6.1 Übergangsregelung für die Bildung von Pfarrgemeinderäten und Seelsorgeräten im Zuge des pastoralen Erkundungsprozesses

Vorbemerkung

Im Rahmen des pastoralen Erkundungsprozesses wird bis Mitte 2020 aus jeder Verantwortungsgemeinschaft im Regelfall eine neue Pfarrei gegründet. Bis zum Abschluss dieser Pfarreineugründungen werden grundsätzlich keine Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden (Dekret zur Aussetzung der Pfarrgemeinderatswahlen und zur Verlängerung der Amtsperiode, KA 115/2017).

Da auch während dieser Übergangszeit funktionierende Pfarrgemeinderäte notwendig sind, werden im Hinblick auf die bis 2020 neu zu gründenden Pfarreien die folgenden Übergangsregelungen erlassen. Im Übrigen gilt die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ (KA 129/2001) fort, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6.1.1 Bildung von Seelsorgeräten

6.1.1.1
Die Pfarrgemeinderäte der im Zeitraum 2017 bis 2020 aufgehobenen Pfarreien existieren für ihren bisherigen Geltungsbereich als Seelsorgeräte fort.

6.1.1.2
Soweit Seelsorgeräte in Teilgebieten der aufgehobenen Pfarreien bereits existieren, bleiben auch diese bestehen. Für ihren bisherigen Bereich nehmen sie dann die Zuständigkeit des aus dem vormaligen Pfarrgemeinderat hervorgegangenen Seelsorgerates in Abweichung zu 1.1 wahr.

6.1.1.3
Wo es pastoral sinnvoll ist, kann auch an weiteren Orten ein Seelsorgerat gegründet werden. Die Bildung eines solchen neuen Seelsorgerates erfolgt mittels Berufung durch den Pfarrer nach Anhörung des neu gebildeten Pfarrgemeinderates (vgl. 3.). Für seinen Bereich nimmt dieser neue Seelsorgerat die Zuständigkeit des aus dem vormaligen Pfarrgemeinderat hervorgegangenen Seelsorgerates in Abweichung zu 1.1 wahr.

6.1.1.4
In die Seelsorgeräte wird nach Möglichkeit eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person durch den Pfarrer zur Vertretung entsandt. Diese Person ist Mitglied des Seelsorgerates und stellt die Verbindung zum Pastoralteam dar.

6.1.2 Aufgaben des Seelsorgerats

6.1.2.1
Der Seelsorgerat

- bestimmt seine Aufgaben auf Basis der pastoralen Planung der Pfarrei und ist der Einheit der Pfarrei verpflichtet,
- berät über pastorale Schwerpunkte der Ortsgemeinde und gibt Hinweise an den neuen Pfarrgemeinderat zur pastoralen Planung der Pfarrei,
- gibt auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und für die Aufstellung des Haushaltsplanes an den Kirchenrat,
- entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stärken,
- sucht Verantwortliche und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit,
- stärkt das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und in der Kommune,
- entdeckt und fördert die Charismen jedes Einzelnen in der Ortsgemeinde,
- arbeitet mit den Gruppen, kirchlichen Orten sowie ökumenischen und bürgerschaftlichen Initiativen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.

6.1.2.2

Überdies gelten die in der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ genannten Aufgaben des Pfarrgemeinderates, insofern diese nicht durch den neuen Pfarrgemeinderat wahrgenommen werden.

6.1.3

Bildung eines neuen Pfarrgemeinderats

6.1.3.1

Die Seelsorgeräte, die nach der Pfarreineugründung aus einem Pfarrgemeinderat einer aufgelösten Pfarrei hervorgegangen sind, entsenden eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in den neuen Pfarrgemeinderat. Dieser darf höchstens 15 so entsandte Mitglieder umfassen. Die Entsendung hat binnen vier Wochen nach der Neugründung zu erfolgen.

6.1.3.2

Alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen in der Pfarrei sind geborene Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

6.1.3.3

Der Pfarrer kann weitere Mitglieder nach Anhörung des Pfarrgemeinderates berufen. Hierbei sind insbesondere die kirchlichen Orte zu berücksichtigen.

6.1.3.4

Die Anzahl der geborenen und berufenen Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

6.1.4.

Aufgaben des Pfarrgemeinderats

6.1.4.1

Der Pfarrgemeinderat

- weckt das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christinnen und Christen für die missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste der Kirche,
- gibt im Geist des Evangeliums Zeugnis nach außen und leistet somit Dienst an der Welt,
- erarbeitet mit Blick auf die Ortsgemeinden und die ganze Pfarrei eine pastorale Planung und verabredet Aufgaben und Umsetzung,

- ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den Ortsgemeinden und unterstützt diese,
- berät über Gottesdienstregelungen in der Pfarrei (regelmäßige Gottesdienstzeiten und Hochfeste und besondere Feiern wie Erstkommunion und Firmung etc.),
- berät die Gestaltung des liturgischen, diakonischen und katechetischen Lebens in der Pfarrei,
- verantwortet, unbeschadet der Rechte des Pfarrers, die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei,
- gibt auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für Vermögensverwaltung und für die Haushaltsplanung der Pfarrei an den Kirchenrat,
- berät den Entwurf des Haushaltsplans der Pfarrei unter pastoralen Gesichtspunkten,
- plant jährlich mindestens ein „Gesamttreffen“, zu dem die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte eingeladen werden; Ziel ist, das Zusammenwirken von Ortsgemeinden und kirchlichen Orten zu stärken,
- wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Dekanatsrat,
- informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.

6.1.4.2

Sollte es in einer Ortsgemeinde keinen Seelsorgerat geben, so ist der Pfarrgemeinderat gehalten, diesen Bereich besonders zu begleiten und das kirchliche Leben zu fördern.

6.1.4.3

Überdies gelten die in der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ genannten Aufgaben des Pfarrgemeinderates, insofern sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates von Seelsorgeräten wahrgenommen werden.

6.1.5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 15. November 2017 in Kraft.

Dresden, den 1. November 2017

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Im Rahmen des pastoralen Erkundungsprozesses werden neue Pfarreien gebildet werden. Für diese gilt die mit nachfolgendem Gesetz erlassene Übergangsregelung in Bezug auf die Kirchenräte. Zu einem späteren Zeitpunkt soll eine neue Ordnung für die Vermögensverwaltung der Pfarreien erlassen werden.

6.2 Übergangsregelung Kirchenräte

Die Ordnung für den Kirchenrat (KA 42/2002) wird um folgende Punkte erweitert:

6.2.1

Nr. 2 der Ordnung wird am Ende ergänzt um:

Der Kirchenrat für Pfarreien, die nach dem 1. Januar 2017 gebildet werden, umfasst acht Mitglieder. Soweit diese Pfarreien Territorien oder Teil-Territorien von mehreren im Zuge der Neugründung aufgelösten Pfarreien umfassen, werden die Mitglieder des Kirchenrates wie folgt bestimmt: Die Anzahl der Kirchenräte (8) wird durch die Anzahl der beteiligten ehemaligen Pfarreien geteilt. Aus jedem Kirchenrat einer der aufgehenden ehemaligen Pfarreien werden so viele Mitglieder für den neuen Kirchenrat benannt, wie das Ergebnis ganze Zahlen ausweist. Je einer der weiteren Sitze wird von dem bisherigen Kirchenrat der ehemaligen Pfarreien benannt, die die nach der Anzahl der Pfarreimitglieder größten ehemaligen Pfarreien vertreten. Maßgebend ist der 31.12. des Jahres, der der Bildung der neuen Pfarrei vorausgeht.

6.2.2.

Nr. 3 der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Für neu zu gründende Pfarreien werden, abweichend zu den bisherigen Bestimmungen in Nr. 3, von dem Kirchenrat der aufzulösenden Pfarrei aus der eigenen Mitte Kandidaten für den Kirchenrat der neu zu bildenden Pfarrei gemäß der unter 2. bestimmten Verteilung vorgeschlagen. Die seitens der aufzulösenden Pfarreien benannten Mitglieder für den Kirchenrat der neu zu gründenden Pfarrei sollen seitens der aufzulösenden Pfarrei bis spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Neugründungsdatum schriftlich dem Generalvikar mitgeteilt werden.

6.2.3

Nr. 4 der Ordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

Die Amtsdauer des Kirchenrates kann vom Ortsordinarius durch Erlass eines Gesetzes zur Regelung der Vertretung von Pfarreien im Rahmen einer Ordnung der Vermögensverwaltung einheitlich anders festgesetzt werden.

Dresden, am 19. September 2017

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

6.3 Bischöfliche Vorgaben zur Vorbereitung der Neugründung einer Pfarrei im Bistum Dresden-Meißen vom 20. Juni 2017

6.3.1 Rechtsform der Neubildung einer Pfarrei

Das Zusammengehen der Pfarreien einer Verantwortungsgemeinschaft geschieht als Neugründung einer neuen Pfarrei. Dabei tritt die neue Pfarrei sofort die Gesamtrechtsnachfolge aller bisherigen Pfarreien an. Um dies zu realisieren, muss die Klärung der Punkte 1.1 bis 1.8 vorliegen und dem Bischof schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Rückfragen zur Neugründung wenden Sie sich bitte an den Generalvikar, der die Fragen an die entsprechenden Fachabteilungen weiterleiten wird.

6.3.2 Notwendige Klärungen vor Neugründung einer Pfarrei

6.3.2.1 Pastorale Voraussetzungen

Eine grundsätzliche pastorale Verständigung der Pfarreien zu der Frage „Wozu sind wir als Kirche da?“ hat im Zusammenwirken mit den kirchlichen Orten und anderen kirchlichen Akteuren auf dem Territorium der zukünftigen Pfarrei stattgefunden und wurde ggf. bereits in einem biblisch begründeten Auftrag formuliert.

6.3.2.2 Reguläres Verfahren zur Benennung der Pfarrkirche und des Patroziniums der neuen Pfarrei

Die Steuerungsgruppe bereitet eine Vorlage für das in den Pfarrgemeinderäten zu beratende Votum vor. Jeder einzelne Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarreien einer Verantwortungsgemeinschaft muss mehrheitlich positiv für eine Pfarrkirche votieren, deren Patrozinium für die neue Pfarrei übernommen wird. Der Leiter der Verantwortungsgemeinschaft legt dem Bischof das Abstimmungsergebnis und die Protokolle der Abstimmungen in den einzelnen Pfarrgemeinderäten zur Entscheidung vor.

6.3.2.3 Verfahren zur Bestimmung des Patroziniums der neuen Pfarrei

Reguläres Verfahren:

Die Pfarrei hat das Patrozinium der Pfarrkirche.

Im Gründungsdekret des Bischofs werden die Pfarrkirche und ggf. die Filialkirchen benannt. Filialkirchen sind alle übrigen ehemaligen Pfarrkirchen der Verantwortungsgemeinschaft. Alle Kirchen behalten ihr Patrozinium.

Außerordentliches Verfahren Stufe 1:

Sollte es zu **keinem** einheitlichen positiven Votum aller Pfarrgemeinderäte kommen, kann im Rahmen eines gestuften Verfahrens auch ein Doppelpatrozinium vorgeschlagen werden. Die Entscheidung trifft der Bischof.

Außerordentliches Verfahren Stufe 2:

Wenn für das Doppelpatrozinium kein mehrheitliches Votum der Pfarrgemeinderäte erreicht wird, ist es aus pastoralen Gründen möglich, ein neues Patrozinium vorzuschlagen.

Sollte gar keine Einigung zustande kommen, entscheidet der Bischof, welches Patrozinium die Pfarrei erhält.

6.3.2.4 Name der Pfarrei

Der Name der Pfarrei enthält neben dem Patrozinium die Ortsbezeichnung des Sitzes der Pfarrei. Die Ortsbezeichnung ist eine kommunale Ortsbezeichnung.

- Möglich wäre z. B.: Röm.-Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Eine Ansammlung von Ortsnamen oder eine Regionalbezeichnung ist nicht vorgesehen.

- **Nicht** möglich wäre z. B.: Pfarrei Mariä Himmelfahrt Ebersbach-Neugersdorf-Leutersdorf-Oppach oder Pfarrei Mariä Himmelfahrt Oberlausitz.

6.3.2.5

Sitz der Pfarrei und Wohnort des Pfarrers

Der Sitz der Pfarrei ist am Ort der Pfarrkirche. Der Sitz der Pfarrei bestimmt die Postanschrift der Pfarrei. Der Wohnort des Pfarrers ist am Ort des Sitzes der Pfarrei. Soll über eine Ausnahme entschieden werden, müssen schwerwiegende Gründe vorgebracht werden.

6.3.2.6

Pfarrbüro

Das zentrale Pfarrbüro ist am Wohnort des Pfarrers und damit am Sitz der Pfarrei. In großflächigen Pfarreien können auch dezentrale Pfarrbüros zur Verfügung stehen, die jedoch nicht alle Funktionen des zentralen Pfarrbüros abbilden/vervielfältigen werden.

6.3.2.7

Gottesdienstordnung und Katechese

Für die Kirchen und Kapellen der neuen Pfarrei ist ein Gottesdienstplan zu erstellen, der den augenblicklichen pastoralen und personellen Realitäten Rechnung trägt.

Die Feier der Hochfeste sowie Taufen oder Trauungen müssen nicht zwingend in der Pfarrkirche stattfinden. Sie können auch weiterhin in den Filialkirchen gefeiert werden.

Zu klären ist, wie die Katechese (insbesondere die Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung) gesichert wird.



www.MinneMedia.de

Postanschrift
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden